Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12987**

18. Wahlperiode 28.06.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 18/12375, 18/12443 Nr. 2.4 –

Verordnung zu Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme, zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen sowie zur Änderung weiterer Verordnungen

A. Problem

Einführung eines auf §§ 33a und 33b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gestützten Ausschreibungsmodells für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme im Segment von 1 bis 50 MW; Umsetzung der Vorgaben nach § 39i EEG 2017 zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen; Einführung einer sog. Verteilernetzkomponente.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine. Die Umsetzung beruht auf Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission, einerseits Maßnahmen zur beihilfekonformen Ausgestaltung des KWKG zu ergreifen (Entscheidung der Europäischen Kommission vom 24. Oktober 2016, SA.42393 (2016/C) (ex2015/N) – Germany – Reform of support for cogeneration in Germany, Tz. 91 ff., und andererseits gemeinsame Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen durchzuführen (Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2016, SA.45461 (2016/N) Germany EEG 2017 – Reform of Renewable Energy Law, Tz. 50). Weniger belastende Alternativen bei gleicher Effektivität wurden geprüft und verworfen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung Kosten durch die Übernahme der Aufgabe der ausschreibenden Stelle durch die Bundesnetzagentur. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt – über die in Abschnitt E.3 dargestellten Kosten hinaus – keine weiteren finanziellen Belastungen.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Aus der vorliegenden Verordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung wird der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger nicht verändert. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger Bieter in einer Ausschreibungsrunde werden, ist der Erfüllungsaufwand in Abschnitt E.2 aufgeführt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wechsel von einer staatlichen Festlegung der Förderhöhe von KWK-Anlagen im Segment von 1 bis 50 MW zu einem Ausschreibungssystem durch Artikel 1 der vorliegenden Verordnung führt zu zusätzlichen Mitteilungspflichten und einem administrativen Mehraufwand für die Wirtschaft von insgesamt rund 153 750 Euro jährlich. Darin enthalten ist ein jährlicher Mehraufwand für Informationspflichten in Höhe von 49 908 Euro.

Die aus den Ausschreibungsverfahren resultierenden höheren Risiken für die Anlagenbetreiber sind nicht im Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft enthalten, sondern werden implizit durch die Höhe der Förderung abgebildet.

Die Erhöhung des Erfüllungsaufwands ist bedingt durch die Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben.

Die zusätzliche sich aus Artikel 2 der vorliegenden Verordnung ergebende Möglichkeit für Bieter, neben den energieträgerspezifischen Ausschreibungen auch an den gemeinsamen Ausschreibungen teilzunehmen, führt zu keinen zusätzlichen Mitteilungspflichten und keinem administrativen Mehraufwand für die Wirtschaft.

Der Aufwand aufgrund der Transaktionskosten, die durch die Umstellung auf das Ausschreibungssystem anstelle eines Systems mit staatlich festgelegter Förderhöhe entstanden sind, ist keine Folge der gemeinsamen Ausschreibungen, sondern eine Folge der allgemeinen Umstellung auf das Ausschreibungssystem durch das EEG 2017. Insoweit verursachen die gemeinsamen Ausschreibungen keinen zusätzlichen Aufwand. Im Übrigen sind die aus den Ausschreibungsverfahren resultierenden höheren Risiken für den Anlagenbetreiber nicht im Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft enthalten, sondern werden implizit in der resultierenden Höhe der Förderung abgebildet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltungsaufwand des Bundes für das Ausschreibungsverfahren und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle. Weiterer Aufwand entsteht durch Artikel 1 der vorliegenden Verordnung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle insbesondere aufgrund des neuen Zulassungsverfahrens für innovative KWK-Systeme. Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Ausschreibungen im Bereich KWK und der gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von 366 136 Euro, pauschale Sachmittelkosten von 81 082 Euro und Gemeinkosten von 134 165 Euro. In diesen einzelnen Kostenpositionen sind auch die weiteren Kosten der Bundesnetzagentur, z. B. für die Erstellung eines jährlichen Evaluierungsberichts, enthalten.

Die jährlichen Kosten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von rund 30 960 Euro, pauschale Sachmittelkosten von 8 682 Euro und Gemeinkosten von 14 172 Euro. In diesen einzelnen Kostenpositionen sind auch die weiteren Kosten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, z. B. im Rahmen der Erstellung des jährlichen Evaluierungsberichts, enthalten.

Zusätzlich entsteht durch Artikel 2 der vorliegenden Verordnung Verwaltungsaufwand des Bundes für die Evaluierung der regional differenzierten Höchstwerte beim Umweltbundesamt als evaluierender Stelle. Der Verwaltungsaufwand beim Umweltbundesamt beschränkt sich dabei darauf, die Höchstwertregionen, die Höchstklassen und die Höchstwerte zu evaluieren.

Die jährlichen Kosten des Umweltbundesamtes für die Evaluierung der regional differenzierten Höchstwerte wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von rund 142 378 Euro, pauschale Sachmittelkosten von 38 200 Euro und Gemeinkosten von 54 173 Euro. Hierin sind auch die weiteren Kosten des Umweltbundesamtes enthalten, z. B. für die Erstellung eines Evaluierungsberichts.

Der Bundeshaushalt soll grundsätzlich durch den zusätzlichen Erfüllungsaufwand (jährliche Personal- und Sachmittelkosten von insgesamt 368 705 Euro) nicht belastet werden. Sollten die geplanten Gebühren die Mehrbelastungen nicht vollständig abdecken, soll der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Grundsätzlich sollen Ausschreibungen dazu dienen, die tatsächlichen Kosten zu ermitteln und damit die Förderkosten zu senken. Für die Förderung von KWK-Anlagen im Segment von 1 bis 50 MW ist hierfür wichtig, dass Wettbewerb besteht. Darüber hinaus müssen die mit der Ausschreibung strukturell verbundenen zusätzlichen Risiken niedrig sein, um die Kosten der Förderung nicht ansteigen zu lassen. Mögliche Kostensteigerungen durch die Ausschreibungen werden dabei durch die Vorgabe eines Höchstpreises (Höchstwert) begrenzt. Im Bereich des EEG diente die Umstellung im EEG 2017 auf die wettbewerbliche Bestimmung der Förderhöhe dazu, die Förderkosten im Vergleich zu staatlich festgesetzten

Fördersätzen zu senken. Das gilt auch für die gemeinsamen Ausschreibungen. Zudem werden mögliche Überförderungen im Rahmen der Ausschreibungen durch die Vorgabe von Höchstpreisen (Höchstwerten) begrenzt, für Strom aus Windenergieanlagen an Land in den Jahren 2019 und 2020 insbesondere durch die Vorgabe regional differenzierter Höchstwerte.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des begrenzten Ausschreibungsvolumens ist nicht damit zu rechnen, dass die Ausschreibungen nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung auf Drucksache 18/12375 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Berlin, den 28. Juni 2017

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Thomas Bareiß
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

Verordnung zu Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme, zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen sowie zur Änderung weiterer Verordnungen
– Drucksache 18/12375 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Verordnung zu Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme, zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen sowie zur Änderung weiterer Verordnungen	**Verordnung zu Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme, zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen sowie zur Änderung weiterer Verordnungen**
Vom ...	Vom ...
Es verordnen	Es verordnen
– die Bundesregierung aufgrund des	– die Bundesregierung aufgrund des
§ 33a Absatz 1 Nummer 1 bis 8 und 10 bis 12, Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und des § 33b Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a, b und f, Nummer 4 bis 9 und 11 bis 13 sowie Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes jeweils in Verbindung mit § 33c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, die durch Artikel 1 Nummer 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 3106) eingefügt worden sind, [unter Wahrung der Rechte des Bundestages/unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom …] sowie	§ 33a Absatz 1 Nummer 1 bis 8 und 10 bis 12, Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und des § 33b Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a, b und f, Nummer 4 bis 9 und 11 bis 13 sowie Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes jeweils in Verbindung mit § 33c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, die durch Artikel 1 Nummer 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 3106) eingefügt worden sind, [unter Wahrung der Rechte des Bundestages/unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom …] sowie
§ 33a Absatz 4 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 5 und des § 33b Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, die durch Artikel 1 Nummer 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 3106) eingefügt worden sind, und	§ 33a Absatz 4 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 5 und des § 33b Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, die durch Artikel 1 Nummer 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 3106) eingefügt worden sind, und
– das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund des	– das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund des
§ 33 Absatz 3 Nummer 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 4 Absatz 74 Nummer 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I. S. 3154),	§ 33 Absatz 3 Nummer 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 4 Absatz 74 Nummer 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I. S. 3154),

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 87 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und	§ 87 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und
§ 88c Nummer 1, 3 Buchstabe b, d und i sowie Nummer 4 Buchstabe a bis e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, von denen § 88c durch Artikel 1 Nummer 37 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) eingefügt worden ist und § 96 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 44 Buchstabe a des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, [unter Wahrung der Rechte des Bundestages/unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom …]:	§ 88c Nummer 1, 3 Buchstabe b, d und i sowie Nummer 4 Buchstabe a bis e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, von denen § 88c durch Artikel 1 Nummer 37 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) eingefügt worden ist und § 96 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 44 Buchstabe a des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, [unter Wahrung der Rechte des Bundestages/unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom …]:
Artikel 1	**Artikel 1**
Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme	**Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme**
(KWK-Ausschreibungsverordnung – KWKAusV)	**(KWK-Ausschreibungsverordnung – KWKAusV)**
Inhaltsübersicht	unverändert
§ 1 Anwendungsbereich	
§ 2 Begriffsbestimmungen	
§ 3 Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen	
§ 4 Elektronisches Verfahren	
§ 5 Höchstwert	
§ 6 Ausschreibende Stelle und ausländische Stelle	
§ 7 Bekanntmachung	
§ 8 Anforderungen an Gebote	
§ 9 Rücknahme und Bindungswirkung von Geboten	
§ 10 Sicherheiten	
§ 11 Zuschlagsverfahren	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 12 Ausschluss von Geboten	
§ 13 Ausschluss von Bietern	
§ 14 Zuordnung der Zuschläge und Sicherheiten bei gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibungen	
§ 15 Bekanntgabe der Zuschläge	
§ 16 Entwertung von Zuschlägen	
§ 17 Zuordnung und Übertragung von Zuschlägen	
§ 18 Erlöschen von Zuschlägen	
§ 19 Höhe, Dauer und Voraussetzungen des Anspruchs auf Zuschlagszahlung	
§ 20 Mitteilungspflichten	
§ 21 Pönalen	
§ 22 Rechtsschutz	
§ 23 Festlegungen	
§ 24 Zulassung von innovativen KWK-Systemen	
§ 25 Geöffnete ausländische Ausschreibungen	
§ 26 Anwendung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes im Kooperationsstaat	
§ 27 Völkerrechtliche Vereinbarung	
§ 28 Evaluierung	
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich	**Anwendungsbereich**
(1) Die Verordnung regelt die Ausschreibung der Zuschlagszahlungen und die Ausschreibung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Strom aus	(1) Die Verordnung regelt die Ausschreibung der Zuschlagszahlungen und die Ausschreibung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Strom aus
1. KWK-Anlagen nach § 5 Absatz *2* Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und	1. KWK-Anlagen nach § 5 Absatz **1** Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und
2. innovativen KWK-Systemen nach § 5 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(2) Die Verordnung ist auf KWK-Anlagen und auf innovative KWK-Systeme anzuwenden, die im Bundesgebiet errichtet oder modernisiert werden sollen. Sie ist darüber hinaus für KWK-Anlagen anzuwenden, die im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates errichtet oder modernisiert werden sollen und die an einer Ausschreibung für KWK-Anlagen teilnehmen.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	**Begriffsbestimmungen**
Im Sinn dieser Verordnung ist	Im Sinn dieser Verordnung ist
1. Ausschreibung für innovative KWK-Systeme eine Ausschreibung für KWK-Strom aus innovativen KWK-Systemen, die im Bundesgebiet errichtet werden sollen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Ausschreibung für KWK-Anlagen eine Ausschreibung für KWK-Strom aus neuen oder modernisierten KWK-Anlagen, die im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates errichtet oder modernisiert werden sollen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. bezuschlagtes Gebot ein Gebot, das bei einer Ausschreibung nach Nummer 1 oder Nummer 2 einen Ausschreibungszuschlag erhalten hat,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Bieter, wer bei einer Ausschreibung für KWK-Anlagen oder für innovative KWK-Systeme ein Gebot abgegeben hat,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Einheit eine Einheit im Sinn des § 2 Nummer 4 der Marktstammdatenregisterverordnung,	5. u n v e r ä n d e r t
6. Gebotsmenge die installierte KWK-Leistung in Kilowatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat,	6. u n v e r ä n d e r t
7. Gebotstermin der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung nach dieser Verordnung abläuft,	7. u n v e r ä n d e r t
8. Gebotswert der Wert für die Höhe der Zuschlagszahlung in Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom, den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat,	8. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
9. gemeinsame grenzüberschreitende Ausschreibung eine Ausschreibung für KWK-Anlagen,	9. u n v e r ä n d e r t
a) die die Bundesrepublik Deutschland und ein oder mehrere Kooperationsstaaten gemeinsam und aufgrund eines einheitlichen Ausschreibungsverfahrens in ihren Staatsgebieten durchführen und	
b) bei der die Zahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen entsprechend einer völkerrechtlichen Vereinbarung aufgeteilt und finanziert werden,	
10. geöffnete ausländische Ausschreibung eine Ausschreibung für KWK-Anlagen,	10. u n v e r ä n d e r t
a) die ein anderer Mitgliedstaat in seinem Staatsgebiet, im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union aufgrund eigener Bestimmungen durchführt und	
b) bei der die Zahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 25 Absatz 1 oder § 27 Absatz 1 nach dem Fördersystem des Kooperationsstaates finanziert werden,	
11. Höchstwert der Wert in Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom, der höchstens *geboten* werden darf,	11. Höchstwert der Wert in Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom, der höchstens **angegeben** werden darf,
12. innovative erneuerbare Wärme die erneuerbare Wärme aus Wärmetechniken,	12. u n v e r ä n d e r t
a) die jeweils eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 erreichen,	
b) deren Wärmeerzeugung außerhalb des innovativen KWK-Systems für die Raumheizung, die Warmwasseraufbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird und	
c) die, soweit sie Gas einsetzen, ausschließlich gasförmige Biomasse einsetzen; § 44b Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
13. Jahresarbeitszahl der Quotient aus der Summe der von den Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme bereitgestellten Energiemenge und der Summe der dafür eingesetzten Energiemenge in Form von Brennstoffen oder Strom in einem Kalenderjahr,	13. u n v e r ä n d e r t
14. Kooperationsstaat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, mit dem die Bundesrepublik Deutschland eine völkerrechtliche Vereinbarung nach § 27 abgeschlossen hat,	14. u n v e r ä n d e r t
15. Projekt ein Projekt im Sinn des § 2 Nummer 10 der Marktstammdatenregisterverordnung,	15. u n v e r ä n d e r t
16. Referenzwärme die Summe aus der Nutzwärme, die die KWK-Anlage eines innovativen KWK-Systems mit 3 000 Vollbenutzungsstunden bereitstellen kann, und der von dem gleichen innovativen KWK-System innerhalb eines Kalenderjahres bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme,	16. u n v e r ä n d e r t
17. Standort der Errichtungsort einer KWK-Anlage, der sich durch die postalische Adresse von anderen Standorten unterscheidet,	17. u n v e r ä n d e r t
18. Übertragungsnetzbetreiber der Übertragungsnetzbetreiber im Sinn des § 3 Nummer 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,	18. u n v e r ä n d e r t
a) dessen Regelzone das Gebiet umfasst, in dem der von dem Bieter in seinem Gebot angegebene Standort der KWK-Anlage im Bundesgebiet liegt,	
b) dessen Regelzone das Gebiet umfasst, in dem das Anschlussnetz liegt, an das die KWK-Anlage im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates, die über einen direkten Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet verfügt, angeschlossen ist oder	
c) der die nächstgelegene Verbindungsleitung betreibt, die die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kooperationsstaat, in dessen Staatsgebiet die KWK-Anlage errichtet wird, die über keinen direkten Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet verfügt, quert oder überspannt und ausschließlich dem Zweck dient, die nationalen Netze dieser Staaten zu verbinden,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
19. Zuschlagswert der in einem bezuschlagten Gebot angegebene Gebotswert.	19. u n v e r ä n d e r t
§ 3	§ 3
Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen	**Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen**
(1) Das Ausschreibungsvolumen der jährlichen Gebotstermine am 1. Juni und am 1. Dezember beträgt jeweils 100 Megawatt installierte KWK-Leistung.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Von dem Ausschreibungsvolumen nach Absatz 1 entfallen	(2) Von dem Ausschreibungsvolumen nach Absatz 1 entfallen
1. im Jahr 2017 100 Megawatt auf die Ausschreibung für KWK-Anlagen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. *im Jahr* 2018:	2. **in den Jahren** 2018 **bis 2021**:
a) 150 Megawatt auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und	a) u n v e r ä n d e r t
b) 50 Megawatt auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme,	b) u n v e r ä n d e r t
3. im Jahr 2019:	**entfällt**
a) 145 Megawatt auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und	
b) 55 Megawatt auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme,	
4. im Jahr 2020:	**entfällt**
a) 140 Megawatt auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und	
b) 60 Megawatt auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme,	
5. im Jahr 2021:	**entfällt**
a) 135 Megawatt auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und	
b) 65 Megawatt auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme.	
(3) Das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um	(3) u n v e r ä n d e r t
1. das Ausschreibungsvolumen des vorangegangenen Gebotstermins, für das aufgrund von § 11 Absatz 3 Satz 2 keine Zuschläge erteilt wurden, oder	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
2. das Ausschreibungsvolumen vorangegangener Gebotstermine, für das der Zuschlag entwertet worden ist.	
Das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins verringert sich	
1. um die Gebotsmenge, die über das Ausschreibungsvolumen des vorangegangenen Gebotstermins aufgrund von § 11 Absatz 3 Satz 2 hinaus bezuschlagt wurde,	
2. um die Gebotsmenge solcher Gebote, denen aufgrund eines gerichtlichen Rechtsbehelfs über das Ausschreibungsvolumen einer Ausschreibung hinaus nach § 22 Absatz 1 Zuschläge erteilt worden sind.	
Die Anpassung des Ausschreibungsvolumens nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt gesondert für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und für die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme.	
(4) Abweichend von Absatz 3 verteilt die ausschreibende Stelle die Mengen, um die sich das Ausschreibungsvolumen zu einem Gebotstermin einer Ausschreibung für KWK-Anlagen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf die nachfolgenden drei noch nicht bekanntgemachten Ausschreibungen, wenn anderenfalls	(4) Abweichend von Absatz 3 verteilt die ausschreibende Stelle die Mengen, um die sich das Ausschreibungsvolumen zu einem Gebotstermin einer Ausschreibung für KWK-Anlagen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf die nachfolgenden drei noch nicht bekanntgemachten Ausschreibungen, wenn anderenfalls
1. das Ausschreibungsvolumen den Wert von 50 Megawatt unterschreitet oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. sich das *nach Absatz 2 für den jeweiligen Gebotstermin vorgesehene* Ausschreibungsvolumen um mehr als 25 Megawatt erhöht.	2. sich das Ausschreibungsvolumen um mehr als 25 Megawatt erhöht.
Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn in einem Gebotstermin einer Ausschreibung für innovative KWK-Systeme	Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn in einem Gebotstermin einer Ausschreibung für innovative KWK-Systeme
1. das Ausschreibungsvolumen den Wert von 10 Megawatt unterschreitet oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. sich das *nach Absatz 2 für den jeweiligen Gebotstermin vorgesehene* Ausschreibungsvolumen um mehr als 10 Megawatt erhöht.	2. sich das Ausschreibungsvolumen um mehr als 10 Megawatt erhöht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 4	§ 4
Elektronisches Verfahren	**u n v e r ä n d e r t**
Die Ausschreibungen können von der ausschreibenden Stelle ganz oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden; dabei kann auch von dem Schriftformerfordernis nach § 9 Absatz 1 Satz 2 abgewichen werden. In diesem Fall kann die ausschreibende Stelle insbesondere Vorgaben zur Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung machen. Bei der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren muss die ausschreibende Stelle bei der Bekanntmachung der Ausschreibung auf das elektronische Verfahren hinweisen.	
§ 5	§ 5
Höchstwert	**u n v e r ä n d e r t**
Der Höchstwert in den Ausschreibungen beträgt für	
1. KWK-Anlagen 7,0 Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom und	
2. innovative KWK-Systeme 12,0 Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom.	
§ 6	§ 6
Ausschreibende Stelle und ausländische Stelle	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die ausschreibende Stelle ist	
1. bei den Ausschreibungen für KWK-Anlagen, die keine gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibungen sind, und bei den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme die Bundesnetzagentur oder	
2. bei einer gemeinsamen grenzüberschreiten Ausschreibung die Bundesnetzagentur, sofern in der völkerrechtlichen Vereinbarung keine andere öffentliche oder private Stelle festgelegt worden ist.	
In einer völkerrechtlichen Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass ein Teil der Aufgaben der ausschreibenden Stelle von einer anderen privaten oder öffentlichen Stelle übernommen wird.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Der Kooperationsstaat muss als zuständige ausländische Stelle eine oder mehrere öffentliche oder private Stellen benennen, die die Aufgaben, die nach dieser Verordnung von der ausländischen Stelle übernommen werden können oder müssen, übernehmen.	
§ 7	§ 7
Bekanntmachung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die ausschreibende Stelle macht die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme frühestens acht Wochen und spätestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin auf ihrer Internetseite bekannt.	
(2) Die Bekanntmachungen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:	
1. den Gebotstermin,	
2. das Ausschreibungsvolumen, das jeweils auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme entfällt,	
3. den jeweiligen Höchstwert für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und für die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme,	
4. die Formatvorgaben und Festlegungen der ausschreibenden Stelle für die Gebotsabgabe und für das Zuschlagsverfahren sowie	
5. die Höhe der zu leistenden Sicherheit.	
(3) Bekanntmachungen von Ausschreibungen für KWK-Anlagen müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten:	
1. die Kooperationsstaaten, in deren Staatsgebieten die Errichtung oder Modernisierung der KWK-Anlage zulässig ist,	
2. die bezuschlagbare Gebotsmenge für Gebote, in denen als Standort der KWK-Anlage das Staatsgebiet eines Kooperationsstaates angegeben worden ist,	
3. die Vorgaben aus den völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit sie die Gebotsabgabe und das Zuschlagsverfahren betreffen, und	
4. bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) die Angabe der ausschreibenden Stelle nach § 6 Absatz 1,	
b) die jeweils zuständige ausländische Stelle nach § 6 Absatz 2 sowie	
c) das Verfahren der Zuordnung bezuschlagter Gebote zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kooperationsstaat.	
(4) Die Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im öffentlichen Interesse. Die Ausschreibungen können zusätzlich durch eine ausländische Stelle auf deren Internetseite bekanntgemacht werden, sofern dies in der völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 27 festgelegt ist.	
§ 8	§ 8
Anforderungen an Gebote	**Anforderungen an Gebote**
(1) Gebote müssen folgende Angaben enthalten:	(1) Gebote müssen folgende Angaben enthalten:
1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; sofern der Bieter keine natürliche Person ist, sind auch anzugeben:	1. u n v e r ä n d e r t
a) der Unternehmenssitz und	
b) der Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit der ausschreibenden Stelle und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach dieser Verordnung bevollmächtigt ist (Bevollmächtigter),	
2. die Angabe, ob das Gebot für die Ausschreibung für KWK-Anlagen oder die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme abgegeben wird,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Angabe, ob das Gebot für eine neue oder für eine modernisierte KWK-Anlage abgegeben wird,	3. u n v e r ä n d e r t
4. den Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird,	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Gebotsmenge der installierten KWK-Leistung in Kilowatt ohne Nachkommastellen,	5. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
6. die elektrische Leistung der KWK-Anlage in Kilowatt ohne Nachkommastellen,	6. u n v e r ä n d e r t
7. den Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom mit zwei Nachkommastellen,	7. u n v e r ä n d e r t
8. den Standort der KWK-Anlage, auf die sich das Gebot bezieht, mit Angabe des Staatsgebiets und der postalischen Adresse,	8. u n v e r ä n d e r t
9. das voraussichtliche Datum der Aufnahme oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage,	9. u n v e r ä n d e r t
10. den Netzbetreiber, an dessen Netz die KWK-Anlage angeschlossen ist, und den Übertragungsnetzbetreiber,	10. u n v e r ä n d e r t
11. die Nummern, unter denen das Projekt oder die KWK-Anlage und ihre Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind,	11. u n v e r ä n d e r t
12. eine Eigenerklärung des Bieters,	12. u n v e r ä n d e r t
a) dass kein wirksamer Zuschlag an dem im Gebot angegebenen Standort aus früheren Ausschreibungen besteht	
aa) für die KWK-Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, und	
bb) für eine andere KWK-Anlage, sofern	
aaa) diese innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten mit der KWK-Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, an dem im Gebot angegebenen Standort den Dauerbetrieb aufnehmen soll und	
bbb) die Summe der elektrischen Leistung dieser anderen KWK-Anlage und der elektrischen Leistung der KWK-Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, 50 Megawatt überschreitet,	
b) dass er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen zu demselben Gebotstermin kein weiteres Gebot an dem im Gebot angegebenen Standort abgegeben hat	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
aa) für die KWK-Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, und	
bb) für eine andere KWK-Anlage, sofern	
aaa) diese innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten mit der KWK-Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, an dem im Gebot angegebenen Standort den Dauerbetrieb aufnehmen soll und	
bbb) die Summe der elektrischen Leistung dieser anderen KWK-Anlage und der elektrischen Leistung der KWK-Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, 50 Megawatt überschreitet,	
c) dass die gesamte Einspeiseleistung der KWK-Anlage nach der Aufnahme des Dauerbetriebs jederzeit durch den Netzbetreiber ferngesteuert reduziert werden kann,	
d) sofern ein Angebot im Rahmen der Ausschreibung für innovative KWK-Systeme abgegeben wird, dass	
aa) die Einspeisemenge innovativer erneuerbarer Wärme durch das innovative KWK-System pro Kalenderjahr mindestens die Anforderungen des § 19 Absatz 5 erfüllt und	
bb) die erzeugte innovative erneuerbare Wärme,	
aaa) sofern das innovative KWK-System an ein Wärmenetz angeschlossen ist, stets vollständig in das Wärmenetz eingespeist wird oder	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
bbb) sofern das innovative KWK-System nicht an ein Wärmenetz angeschlossen ist, anderweitig, aber stets in vollem Umfang außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellt wird,	
e) dass der Bieter der Eigentümer der Flächen ist, auf denen die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System errichtet oder modernisiert werden soll, oder dass er das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers der Flächen abgibt,	
13. im Rahmen der Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme einen Wärmetransformationsplan, der *detailliert* darlegt, mit welchen Maßnahmen der Betreiber das innovative KWK-System in das Wärmenetz integrieren und die Dekarbonisierung des mit dem innovativen KWK-System verbundenen Wärmenetzes in den ersten *15* Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs im Sinn des Klimaschutzes und einer sicheren Wärmeversorgung voranbringen will; sofern kein Anschluss des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz erfolgt, hat der Wärmetransformationsplan *detailliert* darzulegen, mit welchen Maßnahmen der Betreiber das innovative KWK-System in die Wärmeversorgung der Wärmesenke integrieren will und diese Wärmeversorgung in den ersten *15* Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs weiter dekarbonisieren will*; der Wärmetransformationsplan muss insbesondere umfassen:*	13. im Rahmen der Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme einen Wärmetransformationsplan, der **nachvollziehbar** darlegt, mit welchen Maßnahmen der Betreiber das innovative KWK-System in das Wärmenetz integrieren und die Dekarbonisierung des mit dem innovativen KWK-System verbundenen Wärmenetzes in den ersten **10** Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs im Sinn des Klimaschutzes und einer sicheren Wärmeversorgung voranbringen will; sofern kein Anschluss des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz erfolgt, hat der Wärmetransformationsplan **nachvollziehbar** darzulegen, mit welchen Maßnahmen der Betreiber das innovative KWK-System in die Wärmeversorgung der Wärmesenke integrieren will und diese Wärmeversorgung in den ersten **10** Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs weiter dekarbonisieren will**.**
a) eine Beschreibung der Wärmesenken einschließlich der Angabe der Anzahl der Wärmekunden, deren Temperaturniveaus, der Lage, der derzeitigen Temperatur des Wärmenetzes insgesamt und der Anzahl der angeschlossenen Erzeuger sowie der Angabe sämtlicher Modernisierungsmaßnahmen, die zur Ertüchtigung der Übergabestationen oder zur Effizienzsteigerung der Wärmesenke geplant sind,	**entfällt**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) eine Planung für die Strukturänderung des mit dem innovativen KWK-System verbundenen Wärmenetzes für die ersten 15 Jahre ab Aufnahme des Dauerbetriebs einschließlich der Planung von Optimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Einbindung von kohlendioxidarmen Erzeugern durch das innovative KWK-System und	**entfällt**
c) die erwarteten Auswirkungen der geplanten Maßnahmen	**entfällt**
aa) auf die Temperatur des Wärmenetzes innerhalb der ersten 15 Jahre ab Aufnahme des Dauerbetriebs,	
bb) auf die Effizienz des Betriebs des innovativen KWK-Systems und	
cc) auf den Grad der zukünftigen Flexibilität, der strommarktdienlichen Regelbarkeit und der genutzten erneuerbaren Wärmeerzeugung.	
(2) Die Gebote müssen der ausschreibenden Stelle spätestens am jeweiligen Gebotstermin zugegangen sein.	(2) unverändert
(3) Ein Gebot muss eine Gebotsmenge von mehr als 1 000 Kilowatt installierte KWK-Leistung umfassen; es darf folgende Gebotsmengen nicht überschreiten:	(3) unverändert
1. für die Ausschreibung für KWK-Anlagen eine Gebotsmenge von 50 000 Kilowatt installierte KWK-Leistung und	
2. für die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme eine Gebotsmenge von 10 000 Kilowatt installierte KWK-Leistung.	
Abweichend von Satz 1 darf ein Gebot eine Gebotsmenge von weniger als 1 000 Kilowatt umfassen, sofern die elektrische Leistung des Generators weniger als 1 000 Kilowatt beträgt, die elektrische Leistung der KWK-Anlage jedoch über 1 000 Kilowatt liegt.	
(4) Bieter dürfen in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche KWK-Anlagen abgeben. In diesem Fall müssen sie ihre Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören. Die Abgabe mehrerer Gebote für eine KWK-Anlage ist unzulässig.	(4) unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(5) Die ausschreibende Stelle darf für die Ausschreibungsverfahren Formatvorgaben machen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die ausschreibende Stelle veröffentlicht auf ihrer Internetseite Formularvorlagen für die nach Absatz 1 Nummer 12 abzugebenden Eigenerklärungen.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 9	§ 9
Rücknahme und Bindungswirkung von Geboten	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Rücknahme von Geboten ist bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig; maßgeblich ist der Zugang einer Rücknahmeerklärung bei der ausschreibenden Stelle. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte, unbefristete und der Schriftform genügende Erklärung des Bieters erfolgen, die sich dem Gebot eindeutig zuordnen lässt.	
(2) Bieter sind an ihre Gebote, die bis zum Gebotstermin abgegeben und nicht zurückgenommen worden sind, gebunden, bis ihnen von der ausschreibenden Stelle mitgeteilt worden ist, dass ihr Gebot keinen Zuschlag erhalten hat.	
§ 10	§ 10
Sicherheiten	**Sicherheiten**
(1) Bieter müssen bei der ausschreibenden Stelle für ihre Gebote bis zum jeweiligen Gebotstermin eine Sicherheit leisten. Durch die Sicherheit werden die jeweiligen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber auf Pönalen gesichert.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Höhe der Sicherheit berechnet sich aus der in dem Gebot angegebenen Gebotsmenge multipliziert mit *100* Euro pro Kilowatt installierter KWK-Leistung.	(2) Die Höhe der Sicherheit berechnet sich aus der in dem Gebot angegebenen Gebotsmenge multipliziert mit **70** Euro pro Kilowatt installierter KWK-Leistung.
(3) Bieter müssen bei der Leistung der Sicherheit das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, eindeutig bezeichnen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Wer eine Sicherheit leisten muss, kann dies bewirken durch	(4) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. die unwiderrufliche, unbedingte, unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern nach Maßgabe des Absatzes 5 und die Übersendung einer entsprechenden schriftlichen Bürgschaftserklärung an die ausschreibende Stelle oder	
2. die Zahlung eines Geldbetrages auf das nach Absatz 6 eingerichtete Verwahrkonto der ausschreibenden Stelle.	
(5) Die Bürgschaftserklärung nach Absatz 4 Nummer 1 ist schriftlich in deutscher Sprache oder in einer Amtssprache des Kooperationsstaates unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit nach § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen. Der Bürge muss in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer zugelassen sein. Die ausschreibende Stelle kann bei begründeten Bedenken vom Bieter verlangen, die Tauglichkeit des Bürgen nachzuweisen. Für den Nachweis der Tauglichkeit im Einzelfall ist § 239 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs heranzuziehen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die ausschreibende Stelle verwahrt die Sicherheiten treuhänderisch zugunsten der Bieter und der Übertragungsnetzbetreiber. Hierzu richtet sie ein Verwahrkonto ein. Die ausschreibende Stelle ist berechtigt, die Sicherheiten einzubehalten, bis die Voraussetzungen zur Rückgabe der Sicherheiten oder zur Befriedigung der Übertragungsnetzbetreiber vorliegen. Die Sicherheiten werden nicht verzinst.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Die ausschreibende Stelle gibt die Sicherheiten unverzüglich in dem Umfang, in dem sie nicht mehr zur Sicherung möglicher Pönalzahlungen benötigt werden, an den Bieter zurück, wenn er	(7) u n v e r ä n d e r t
1. das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, nach § 9 Absatz 1 zurückgenommen hat,	
2. für das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, keinen Zuschlag erhalten hat,	
3. für das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, die Pönale vollständig geleistet hat oder	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
4. die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System nach der Aufnahme oder im Fall einer Modernisierung, nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zugelassen und der Zulassungsbescheid der ausschreibenden Stelle vorgelegt worden ist.	
§ 11	§ 11
Zuschlagsverfahren	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die ausschreibende Stelle führt bei jeder Ausschreibung das Zuschlagsverfahren nach den Absätzen 2 bis 4 durch.	
(2) Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie sortiert die Gebote danach, ob sie für die Ausschreibung für KWK-Anlagen oder für die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme abgegeben worden sind. Anschließend sortiert die ausschreibende Stelle die Gebote sowohl für die Ausschreibung für KWK-Anlagen als auch für die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme	
1. bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert,	
2. bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen Gebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Gebotsmenge; wenn die Gebotswerte und die Gebotsmenge der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Anschließend prüft die ausschreibende Stelle die Zulässigkeit der Gebote und erteilt in der Reihenfolge nach Absatz 2 allen zulässigen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihrer Gebotsmenge, bis das jeweilige Ausschreibungsvolumen nicht mehr ausreicht, um einem Gebot einen Zuschlag in vollem Umfang der Gebotsmenge zu erteilen (letztes Gebot im Ausschreibungsvolumen). Übersteigt die Gebotsmenge des letzten Gebots im Ausschreibungsvolumen das für dieses Gebot verbleibende Ausschreibungsvolumen um mehr als das Doppelte, wird diesem Gebot kein Zuschlag mehr erteilt und das vorherige Gebot bildet die Zuschlagsgrenze; anderenfalls bildet das letzte Gebot im Ausschreibungsvolumen die Zuschlagsgrenze und erhält einen Zuschlag. Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird unbeschadet des § 22 kein Zuschlag erteilt.	
(4) Bei dem Zuschlagsverfahren nach Absatz 1 muss die ausschreibende Stelle sicherstellen, dass ab dem Jahr 2018 innerhalb von jeweils zwei Kalenderjahren die insgesamt bezuschlagte Gebotsmenge für Gebote in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen, in denen als Standort der KWK-Anlage das Staatsgebiet eines Kooperationsstaates angegeben worden ist, 5 Prozent des in diesen zwei Kalenderjahren für diese Ausschreibungen zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumens nicht überschreitet. Zu diesem Zweck muss die ausschreibende Stelle Gebote ausschließen,	
1. in denen als Standort der KWK-Anlage das Staatsgebiet eines Kooperationsstaates angegeben worden ist und	
2. durch deren Bezuschlagung das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 überschritten wird.	
§ 12	§ 12
Ausschluss von Geboten	**Ausschluss von Geboten**
(1) Die ausschreibende Stelle schließt Gebote von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Anforderungen an und Formatvorgaben für Gebote nicht vollständig erfüllt sind,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
2. bis zum Gebotstermin bei der ausschreibenden Stelle die Gebühr nach Nummer 5 der Anlage zur Ausschreibungsgebührenverordnung oder die Sicherheit nach § 10 nicht vollständig geleistet worden sind oder dem Gebot nicht eindeutig zugeordnet werden konnten,	
3. der Gebotswert des Gebots den für die jeweilige Ausschreibung geltenden Höchstwert überschreitet,	
4. die elektrische Leistung der KWK-Anlagen nicht zwischen mehr als 1 000 bis einschließlich 50 000 Kilowatt liegt und kein Fall des § 8 Absatz 3 Satz 2 vorliegt,	
5. das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält,	
6. das Gebot nicht den Festlegungen der ausschreibenden Stelle oder den Vorgaben der völkerrechtlichen Vereinbarung entspricht, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen,	
7. in dem Gebot oder den nach § 8 Absatz 1 Nummer 12 abzugebenden Eigenerklärungen unrichtige Angaben gemacht worden sind oder	
8. der im Gebot angegebene Standort	
a) der KWK-Anlage in einem Mitgliedstaat liegt, der kein Kooperationsstaat der Bundesrepublik Deutschland ist, oder	
b) des innovativen KWK-Systems nicht im Bundesgebiet liegt.	
(2) Die ausschreibende Stelle kann ein Gebot ausschließen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter keine KWK-Anlage oder kein innovatives KWK-System auf dem in dem Gebot angegebenen Standort plant, und	(2) Die ausschreibende Stelle kann ein Gebot ausschließen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter keine **neue oder modernisierte** KWK-Anlage oder kein innovatives KWK-System auf dem in dem Gebot angegebenen Standort plant, und
1. auf den in dem Gebot angegebenen Standort bereits eine KWK-Anlage in Betrieb genommen worden ist und für Strom aus dieser Anlage eine Zahlung nach den §§ 6 bis 8b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder nach dem Fördersystem des Kooperationsstaates in Anspruch genommen worden ist oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. der in dem Gebot angegebene Standort übereinstimmt mit dem in einem anderen	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
a) Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Standort oder	
b) bezuschlagten Gebot in einer vorangegangenen Ausschreibung angegebenen Standort, sofern der Zuschlag nicht entwertet worden ist.	
Ein Ausschluss von Geboten nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b ist nicht zulässig, wenn zu einer Anlage weitere Anlagen zugebaut werden sollen oder eine bestehende Anlage *ersetzt* werden soll und hierfür Gebote abgegeben werden.	Ein Ausschluss von Geboten nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b ist nicht zulässig, wenn zu einer Anlage weitere Anlagen zugebaut werden sollen oder eine bestehende Anlage **modernisiert** werden soll und hierfür Gebote abgegeben werden.
§ 13	§ 13
Ausschluss von Bietern	**u n v e r ä n d e r t**
Die ausschreibende Stelle muss Bieter und deren Gebote von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn	
1. der Bieter	
a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat oder	
b) mit anderen Bietern Absprachen über die Gebotswerte der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat oder	
2. die Gebotsmengen mehrerer Zuschläge eines Bieters aus mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 vollständig entwertet worden sind.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 14	§ 14
Zuordnung der Zuschläge und Sicherheiten bei gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibungen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung ordnet die ausschreibende Stelle jedes bezuschlagte Gebot entweder der Bundesrepublik Deutschland oder dem Kooperationsstaat nach dem in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegten Verfahren zu. Wenn und soweit bezuschlagte Gebote dem Kooperationsstaat zugeordnet worden sind, besteht der Anspruch auf Zahlung für KWK-Strom aus den KWK-Anlagen, denen die Gebotsmenge dieser Gebote zugeteilt wird, nicht nach § 19, sondern nach den Bestimmungen des Fördersystems des Kooperationsstaates; im Übrigen ist für diese Anlage, sofern sie sich im Bundesgebiet befindet, § 25 anzuwenden.	
(2) Sicherheiten nach § 10 für bezuschlagte Gebote, die bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung nach Absatz 1 Satz 1	
1. der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet worden sind, gelten zugunsten der nach § 21 anspruchsberechtigten Übertragungsnetzbetreiber,	
2. dem Kooperationsstaat zugeordnet worden sind, gelten zugunsten der vom Kooperationsstaat benannten zuständigen ausländischen Stelle.	
§ 15	§ 15
Bekanntgabe der Zuschläge	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die ausschreibende Stelle gibt die Zuschläge mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite getrennt für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme bekannt:	
1. dem Gebotstermin der Ausschreibung und die bezuschlagten Gebotsmengen,	
2. den Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, mit	
a) dem jeweils in dem Gebot angegebenen Standort,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) den jeweils in dem Gebot angegebenen Nummern, unter denen das Projekt, die KWK-Anlage, das innovative KWK-System sowie die jeweiligen Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind,	
c) der Nummer des Gebots, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat, und	
d) einer eindeutigen Zuschlagsnummer,	
3. dem niedrigsten und höchsten Gebotswert, die einen Zuschlag erhalten haben,	
4. dem mengengewichteten durchschnittlichen Zuschlagswert und	
5. bei einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibung dem Staat, dem das bezuschlagte Gebot nach § 13 zugeordnet worden ist.	
(2) Der Zuschlag ist eine Woche nach der Bekanntgabe nach Absatz 1 als bekanntgegeben anzusehen.	
(3) Die ausschreibende Stelle unterrichtet die Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, sowie den Netzbetreiber und den Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich unter Nennung der Nummer aus dem Marktstammdatenregister über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert und übermittelt dem Netzbetreiber und dem Übertragungsnetzbetreiber eine Kopie der Eigenerklärung des Bieters nach § 8 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe c.	
§ 16	§ 16
Entwertung von Zuschlägen	**Entwertung von Zuschlägen**
(1) Die ausschreibende Stelle entwertet einen Zuschlag,	(1) Die ausschreibende Stelle entwertet einen Zuschlag,
1. soweit der Zuschlag nach Ablauf der Frist zur Aufnahme oder im Fall einer Modernisierung zur Wiederaufnahme des Dauerbetriebs nach § 18 Absatz 1 oder der Frist zur Zulassung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems nach § 18 Absatz 2 erlischt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. soweit sie den Zuschlag nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zurücknimmt oder widerruft,	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
3. wenn der Zuschlag durch Verbrauch der insgesamt nach § 19 Absatz 2 Satz 1 förderfähigen Vollbenutzungsstunden, durch Zeitablauf oder auf sonstige Weise seine Wirksamkeit verliert,	3. u n v e r ä n d e r t
4. wenn die elektrische Leistung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems mit Aufnahme des Dauerbetriebs bei 1 Megawatt oder darunter oder oberhalb von 50 Megawatt liegt,	4. u n v e r ä n d e r t
5. wenn der Anspruch auf Zuschlagszahlung in zwei Kalenderjahren nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 entfallen ist oder	5. u n v e r ä n d e r t
6. wenn sich der Zuschlagswert in *drei* aufeinanderfolgenden Jahren nach § 19 Absatz 5 für jeweils mindestens 1 500 Vollbenutzungsstunden auf null verringert hat.	6. wenn sich der Zuschlagswert in **fünf** aufeinanderfolgenden Jahren nach § 19 Absatz 5 für jeweils mindestens 1 500 Vollbenutzungsstunden auf null verringert hat.
(2) Wird die Zulassung einer KWK-Anlage oder eines innovativen KWK-Systems aufgehoben, wird auch der zugrunde liegende Zuschlag entwertet, soweit der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System nicht im Rahmen einer Änderungsgenehmigung nach § 11 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes eine erneute Zulassung erteilt wird.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 17	§ 17
Zuordnung und Übertragung von Zuschlägen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Zuschläge sind dem Bieter und der im Gebot angegebenen KWK-Anlage oder dem im Gebot angegebenen innovativen KWK-System an dem im Gebot angegebenen Standort zugeordnet.	
(2) Eine Übertragung von Zuschlägen vom Bieter auf Dritte wird erst wirksam, wenn	
1. der Bieter der ausschreibenden Stelle die Übertragung angezeigt hat und	
2. der Dritte die Eigenerklärungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 12 gegenüber der ausschreibenden Stelle abgegeben hat.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Mit dem Wirksamwerden der Übertragung tritt der Dritte in sämtliche Rechte und Pflichten des Bieters nach dieser Verordnung ein. Eine Übertragung von Zuschlägen auf andere KWK-Anlagen oder innovative KWK-Systeme und andere Standorte ist nicht zulässig.	
§ 18	§ 18
Erlöschen von Zuschlägen	**Erlöschen von Zuschlägen**
(1) Zuschläge erlöschen 54 Monate nach ihrer Bekanntgabe nach § 15 Absatz *1*, soweit nicht die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System an dem Standort, der dem Zuschlag zugeordnet worden ist, bis zu diesem Zeitpunkt den Dauerbetrieb aufgenommen oder im Fall einer Modernisierung wiederaufgenommen hat.	(1) Zuschläge erlöschen 54 Monate nach ihrer Bekanntgabe nach § 15 Absatz **2**, soweit nicht die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System an dem Standort, der dem Zuschlag zugeordnet worden ist, bis zu diesem Zeitpunkt den Dauerbetrieb aufgenommen oder im Fall einer Modernisierung wiederaufgenommen hat.
(2) Hat eine KWK-Anlage oder ein innovatives KWK-System den Dauerbetrieb innerhalb der Frist des Absatzes 1 aufgenommen oder im Fall einer Modernisierung wiederaufgenommen, erlischt der Zuschlag; wenn die KWK-Anlage nach § 10 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder das innovative KWK-System nach § 24 nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zugelassen wurde oder hätte zugelassen werden müssen.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 19	§ 19
Höhe, Dauer und Voraussetzungen des Anspruchs auf Zuschlagszahlung	**Höhe, Dauer und Voraussetzungen des Anspruchs auf Zuschlagszahlung**
(1) Die Zuschlagszahlung wird für KWK-Strom in Höhe des Zuschlagswertes gezahlt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Zuschlagszahlung wird ab Aufnahme des Dauerbetriebs gezahlt	(2) Die Zuschlagszahlung wird ab Aufnahme des Dauerbetriebs gezahlt
1. bei KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für 30 000 Vollbenutzungsstunden der Gebotsmenge oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. bei innovativen KWK-Systemen nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 8b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für 45 000 Vollbenutzungsstunden der Gebotsmenge.	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Pro Kalenderjahr wird der Zuschlag für höchstens 3 *000* Vollbenutzungsstunden der Gebotsmenge gezahlt. Wird die Anzahl der nach Satz 2 förderfähigen Vollbenutzungsstunden in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann die Zuschlagszahlung innerhalb von 30 Jahren nach Aufnahme des Dauerbetriebs, jedoch für höchstens 3 *000* Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr, in Anspruch genommen werden. Ist die im Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle festgestellte installierte KWK-Leistung der KWK-Anlage kleiner als die Gebotsmenge, wird der Zuschlag für die nach Satz 1 förderfähigen Vollbenutzungsstunden der im Zulassungsbescheid festgestellten installierten KWK-Leistung der KWK-Anlage gezahlt.	Pro Kalenderjahr wird der Zuschlag für höchstens 3 **500** Vollbenutzungsstunden der Gebotsmenge gezahlt. Wird die Anzahl der nach Satz 2 förderfähigen Vollbenutzungsstunden in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann die Zuschlagszahlung innerhalb von 30 Jahren nach Aufnahme des Dauerbetriebs, jedoch für höchstens 3 **500** Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr, in Anspruch genommen werden. Ist die im Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle festgestellte installierte KWK-Leistung der KWK-Anlage kleiner als die Gebotsmenge, wird der Zuschlag für die nach Satz 1 förderfähigen Vollbenutzungsstunden der im Zulassungsbescheid festgestellten installierten KWK-Leistung der KWK-Anlage gezahlt.
(3) Der Anspruch auf Zuschlagszahlung entfällt für dasjenige Kalenderjahr,	(3) Der Anspruch auf Zuschlagszahlung entfällt für dasjenige Kalenderjahr,
1. in dem nicht der gesamte in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. in dem in der KWK-Anlage oder im innovativen KWK-System erzeugter Strom entgegen § 8a Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes selbst verbraucht worden ist oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. für das der Nachweis nach § 20 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erbracht worden ist oder unzutreffend ist.	3. u n v e r ä n d e r t
Wird der in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom entgegen § 8a Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes selbst verbraucht, ist § 8d Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 darf der in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom auch in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist werden, *soweit sichergestellt ist, dass dadurch kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung entsteht.* Im Fall des Satzes 2 ist der in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom so zu behandeln, als wäre er in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden.	Wird der in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom entgegen § 8a Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes selbst verbraucht, ist § 8d Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 darf der in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom auch in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist werden. Im Fall des Satzes 2 ist der in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom so zu behandeln, als wäre er in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Der Zuschlagswert verringert sich für das jeweilige Kalenderjahr für die Anzahl der Vollbenutzungsstunden in Höhe des in dem Kalendermonat erzeugten KWK-Stroms auf null, in dem die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System entgegen der nach § 8 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe c abgegebenen Eigenerklärung bei Abruf des Netzbetreibers nicht in der Lage ist, die gesamte Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber ferngesteuert zu reduzieren.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Der Zuschlagswert verringert sich für das jeweilige Kalenderjahr für jeweils 300 Vollbenutzungsstunden auf null für jeden Prozentpunkt, um welchen	(5) Der Zuschlagswert verringert sich für das jeweilige Kalenderjahr für jeweils 300 Vollbenutzungsstunden auf null für jeden Prozentpunkt, um welchen
1. bei Zuschlägen, die in einem Ausschreibungstermin in den Jahren 2017 bis 2020 erteilt wurden, die tatsächliche Einspeisung innovativer erneuerbarer Wärme in ein Wärmenetz durch das innovative KWK-System innerhalb dieses Kalenderjahres einen Anteil an der Referenzwärme von 30 Prozent unterschreitet;	1. bei Zuschlägen, die in einem Ausschreibungstermin in den Jahren 2017 bis 2020 erteilt wurden, die tatsächliche Einspeisung innovativer erneuerbarer Wärme in ein Wärmenetz durch das innovative KWK-System innerhalb dieses Kalenderjahres einen Anteil an der Referenzwärme von 30 Prozent unterschreitet**, wobei in den ersten fünf Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs des innovativen KWK-Systems die Bereitstellung erneuerbarer Wärme aus der Verbrennung von Biomethan in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems in Höhe von maximal 5 Prozentpunkten angerechnet wird**;
2. bei Zuschlägen, die in einem Ausschreibungstermin im Jahr 2021 erteilt wurden, die tatsächliche Einspeisung innovativer erneuerbarer Wärme in ein Wärmenetz durch das innovative KWK-System innerhalb dieses Kalenderjahres einen Anteil an der Referenzwärme von 35 Prozent unterschreitet, wobei in den ersten fünf Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs des innovativen KWK-Systems die Bereitstellung erneuerbarer Wärme aus der Verbrennung von Biomethan in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems in Höhe von maximal 5 Prozentpunkten angerechnet wird.	2. u n v e r ä n d e r t
In sonstigen Fällen, in denen kein Anschluss des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz erfolgt, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Einspeisung in ein Wärmenetz die anderweitige Wärmebereitstellung für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder Prozesswärme maßgeblich ist.	In sonstigen Fällen, in denen kein Anschluss des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz erfolgt, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Einspeisung in ein Wärmenetz die anderweitige Wärmebereitstellung für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder Prozesswärme maßgeblich ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(6) Entgegen den Absätzen 2 bis 5 erhaltene Zahlungen sind dem zur Auszahlung der Zuschlagszahlung verpflichteten Netzbetreiber vollumfänglich zurückzugewähren; die Einrede der Entreicherung ist ausgeschlossen. Die Netzbetreiber müssen die nach Satz 1 erhaltenen Zahlungen als Einnahmen im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 28 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes verbuchen.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Die Zuschlagszahlung darf nicht mit Investitionskostenzuschüssen kumuliert werden. Dies gilt nicht, soweit für einzelne Komponenten des innovativen KWK-Systems eine investive Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt in Anspruch genommen wurde. In dem Fall des Satzes 2 verringert sich der Zuschlagswert ab der ersten Vollbenutzungsstunde für die Anzahl von Vollbenutzungsstunden auf null, die bei vollem Zuschlagswert dem Betrag der in Anspruch genommenen investiven Förderung einschließlich einer Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften nach der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken, unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte der Zuschlagswerte, entspricht.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Auf den Anspruch auf Zuschlagszahlung nach Absatz 1 sind § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes entsprechend anzuwenden.	(8) u n v e r ä n d e r t
§ 20	§ 20
Mitteilungspflichten	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Bieter, die einen Zuschlag nach § 11 erhalten haben, der nicht vollständig entwertet worden ist, sind bis zur Zulassung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle verpflichtet, der ausschreibenden Stelle oder einer von dieser benannten dritten Stelle jeweils bis zum 31. Mai eines jeden Jahres den Projektfortschritt mitzuteilen. Bei der Mitteilung nach Satz 1 ist anzugeben, welcher der folgenden Realisierungsschritte im Hinblick auf die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System bereits verwirklicht wurde:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. Genehmigungserteilung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,	
2. verbindliche Bestellung,	
3. Baubeginn,	
4. Aufnahme des Probebetriebs,	
5. Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage,	
6. Aufnahme des Dauerbetriebs der Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems.	
Die Mitteilung nach Satz 1 hat mittels eines von der ausschreibenden Stelle auf ihrer Internetseite veröffentlichten Formulars zu erfolgen. Wurde der Dauerbetrieb der Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems aufgenommen, ist zusätzlich anzugeben, ob und in welcher Höhe eine investive Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt in Anspruch genommen wurde. Die Mitteilung nach Satz 4 hat zusätzlich gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber zu erfolgen.	
(2) Während der Dauer der Zuschlagszahlung ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dem zur Zuschlagszahlung verpflichteten Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres vorzulegen	
1. von den Betreibern von KWK-Anlagen der Nachweis, dass die KWK-Anlage innerhalb des vorherigen Kalenderjahres hocheffizient betrieben worden ist,	
2. von den Betreibern innovativer KWK-Systeme	
a) der Nachweis, dass die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems innerhalb des vorherigen Kalenderjahres hocheffizient betrieben worden ist,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) der Nachweis über den Anteil der tatsächlich innerhalb des vorherigen Kalenderjahres in ein Wärmenetz eingespeisten oder anderweitig außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme des innovativen KWK-Systems an der Referenzwärme, ab dem Jahr 2021 aufgeschlüsselt nach innovativer erneuerbarer Wärme und erneuerbarer Wärme aus der Verbrennung von Biomethan im Sinn des § 3 Nummer 13 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems,	
c) im Fall der Erzeugung erneuerbarer Wärme aus der Verbrennung von Biomethan in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems, der Nachweis über den Einsatz von Biomethan im Sinn des § 3 Nummer 13 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, und	
d) der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Nummer 12 Buchstabe c.	
Die Nachweise nach Satz 1 müssen von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft sein. § 30 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Nachweise nach Satz 1 Nummer 2 müssen für jede Komponente des innovativen KWK-Systems die bereitgestellte Energiemenge jeweils aufgeschlüsselt nach Wärme und Strom sowie die dafür eingesetzte Energiemenge jeweils aufgeschlüsselt nach Brennstoffen und Strom umfassen. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden bei KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 2 Megawatt.	
(3) Soweit es für die Überprüfung der Angaben nach Absatz 2 erforderlich ist, ist § 11 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes entsprechend anzuwenden.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Netzbetreiber sind verpflichtet, der ausschreibenden Stelle unverzüglich unter Nennung der Nummer des Marktstammdatenregisters mitzuteilen	
1. den Verbrauch der insgesamt nach § 19 Absatz 2 Satz 1 förderfähigen Vollbenutzungsstunden,	
2. das Entfallen des Anspruchs auf Zuschlagszahlung nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 und	
3. die Verringerung des Zuschlagswertes auf null nach § 19 Absatz 5, soweit diese in einem Kalenderjahr für 1 500 Vollbenutzungsstunden oder mehr erfolgt.	
(5) Während der Dauer der Zuschlagszahlungen müssen Betreiber von KWK-Anlagen und Betreiber innovativer KWK-Systeme dem Netzbetreiber mitteilen, wenn und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in der KWK-Anlage oder der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems erzeugten KWK-Strom eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat, und den Netzbetreiber über entsprechende Änderungen informieren.	
§ 21	§ 21
Pönalen	**Pönalen**
(1) Bieter müssen an den Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten, wenn	(1) Bieter müssen an den Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten, wenn
1. mehr als 10 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots vor oder mit der Zulassung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems nach § 16 entwertet werden,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System mehr als 48 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 15 Absatz *1* den Dauerbetrieb aufgenommen oder im Fall einer Modernisierung wiederaufgenommen hat,	2. die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System mehr als 48 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 15 Absatz **2** den Dauerbetrieb aufgenommen oder im Fall einer Modernisierung wiederaufgenommen hat,
3. der Bieter seine jährliche Mitteilungspflicht nach § 20 Absatz 1 verletzt hat oder	3. u n v e r ä n d e r t
4. der Bieter nach § 13 Nummer 1 von dem Zuschlagsverfahren ausgeschlossen worden ist.	4. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(2) Die Höhe der Pönale nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots	(2) Die Höhe der Pönale nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots
1. abzüglich der vor Ablauf des 48. auf die Bekanntgabe des Zuschlags nach § 15 Absatz *1* folgenden Monats in Dauerbetrieb genommenen installierten KWK-Leistung multipliziert mit *24* Euro pro Kilowatt,	1. abzüglich der vor Ablauf des 48. auf die Bekanntgabe des Zuschlags nach § 15 Absatz **2** folgenden Monats in Dauerbetrieb genommenen installierten KWK-Leistung multipliziert mit **18** Euro pro Kilowatt,
2. abzüglich der vor Ablauf des 50. auf die Bekanntgabe des Zuschlags nach § 15 Absatz *1* folgenden Monats in Dauerbetrieb genommenen installierten KWK-Leistung multipliziert mit *48* Euro pro Kilowatt,	2. abzüglich der vor Ablauf des 50. auf die Bekanntgabe des Zuschlags nach § 15 Absatz **2** folgenden Monats in Dauerbetrieb genommenen installierten KWK-Leistung multipliziert mit **34** Euro pro Kilowatt,
3. abzüglich der vor Ablauf des 52. auf die Bekanntgabe des Zuschlags nach § 15 Absatz *1* folgenden Monats in Dauerbetrieb genommenen installierten KWK-Leistung multipliziert mit *72* Euro pro Kilowatt oder	3. abzüglich der vor Ablauf des 52. auf die Bekanntgabe des Zuschlags nach § 15 Absatz **2** folgenden Monats in Dauerbetrieb genommenen installierten KWK-Leistung multipliziert mit **50** Euro pro Kilowatt oder
4. abzüglich der vor Ablauf des 54. auf die Bekanntgabe des Zuschlags nach § 15 Absatz *1* folgenden Monats in Dauerbetrieb genommenen installierten KWK-Leistung multipliziert mit *96* Euro pro Kilowatt.	4. abzüglich der vor Ablauf des 54. auf die Bekanntgabe des Zuschlags nach § 15 Absatz **2** folgenden Monats in Dauerbetrieb genommenen installierten KWK-Leistung multipliziert mit **66** Euro pro Kilowatt.
Die Höhe der Pönale nach Absatz 1 Nummer 3 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots multipliziert mit 1 Euro für jede nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Jahresmeldung. Die Höhe der Pönale nach Absatz 1 Nummer 4 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots multipliziert mit *100* Euro pro Kilowatt installierter KWK-Leistung.	Die Höhe der Pönale nach Absatz 1 Nummer 3 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots multipliziert mit 1 Euro für jede nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Jahresmeldung. Die Höhe der Pönale nach Absatz 1 Nummer 4 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots multipliziert mit **70** Euro pro Kilowatt installierter KWK-Leistung.
(3) Die Forderung nach Absatz 1 muss durch Überweisung eines entsprechenden Geldbetrages auf ein Geldkonto des Übertragungsnetzbetreibers erfüllt werden. Dabei ist die Zuschlagsnummer des Gebots zu übermitteln, für das die Pönale geleistet wird.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der Übertragungsnetzbetreiber darf sich hinsichtlich der Forderungen nach Absatz 1 aus der jeweils für das Gebot hinterlegten Sicherheit befriedigen, wenn der Bieter die Forderung nicht vor Ablauf des 56. Kalendermonats nach der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 15 Absatz *1* erfüllt hat.	(4) Der Übertragungsnetzbetreiber darf sich hinsichtlich der Forderungen nach Absatz 1 aus der jeweils für das Gebot hinterlegten Sicherheit befriedigen, wenn der Bieter die Forderung nicht vor Ablauf des 56. Kalendermonats nach der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 15 Absatz **2** erfüllt hat.
(5) Die ausschreibende Stelle teilt dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich folgende für die Inanspruchnahme der Pönalen erforderliche Angaben mit:	(5) Die ausschreibende Stelle teilt dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich folgende für die Inanspruchnahme der Pönalen erforderliche Angaben mit:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. die registrierten Angaben des Gebots,	1. u n v e r ä n d e r t
2. den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zuschläge nach § 15 Absatz *1*,	2. den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zuschläge nach § 15 Absatz **2**,
3. den Zuschlagswert für das Gebot,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Höhe der vom Bieter für das Gebot geleisteten Sicherheit,	4. u n v e r ä n d e r t
5. das Erlöschen des Zuschlags,	5. u n v e r ä n d e r t
6. die Rücknahme und den Widerruf des Zuschlags und	6. u n v e r ä n d e r t
7. die Verletzung der jährlichen Mitteilungspflicht nach § 20 Absatz 1.	7. u n v e r ä n d e r t
(6) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die nach Absatz 1 zu leistenden Pönalen als Einnahme im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 28 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes verbuchen. Sie müssen den Eingang der Pönalen von Bietern der ausschreibenden Stelle unverzüglich mitteilen.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 22	§ 22
Rechtsschutz	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Gerichtliche Rechtsbehelfe, die sich unmittelbar gegen eine Ausschreibung oder unmittelbar gegen einen erteilten Zuschlag richten, sind nur mit dem Ziel zulässig, die ausschreibende Stelle zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. Rechtsbehelfe nach Satz 1 sind begründet, soweit der Beschwerdeführer im Zuschlagsverfahren nach § 11 ohne den Rechtsverstoß einen Zuschlag erhalten hätte. Die ausschreibende Stelle erteilt bei einem Rechtsbehelf nach Satz 1 über das nach § 3 bestimmte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag, soweit das Begehren des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig ist. Im Übrigen bleibt der gerichtliche Rechtsschutz unberührt.	
(2) Die Erteilung eines Zuschlags hat unabhängig von einem Rechtsschutzverfahren Dritter nach Absatz 1 Bestand. Die Anfechtung eines Zuschlags durch Dritte ist nicht zulässig.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 23	§ 23
Festlegungen	**Festlegungen**
Die ausschreibende Stelle darf Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen für KWK-Anlagen und zu den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme treffen:	Die ausschreibende Stelle darf Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen für KWK-Anlagen und zu den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme treffen:
1. abweichend von § 5 zum Höchstwert in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen oder in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme, wenn sich bei den letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen gemeinsam oder jeweils für sich betrachtet Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen oder in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme zu hoch oder zu niedrig ist, insbesondere wenn die durchschnittlichen Erzeugungskosten deutlich unter dem Höchstwert liegen oder wenn in den letzten drei Ausschreibungen mit den zulässigen Geboten das Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden konnte und die durchschnittlichen Erzeugungskosten über dem Höchstwert liegen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. abweichend von § 8 zu Anforderungen an die Gebote und Bieter, um die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit der Gebote zu gewährleisten,	2. u n v e r ä n d e r t
3. abweichend von § 8 Absatz 4 Satz 1 zur Begrenzung der Anzahl der Gebote, die ein Bieter in einer Ausschreibung abgeben darf, und zu Regelungen, die eine Umgehung dieser Begrenzung verhindern sollen,	3. u n v e r ä n d e r t
4. zur Form der Sicherheit, insbesondere zu zusätzlichen Anforderungen an die Bürgschaften, die als Sicherheit geleistet werden,	4. u n v e r ä n d e r t
5. zur Höhe der Sicherheit, wobei die Sicherheit *100* Euro pro Kilowatt der im Gebot angegebenen Gebotsmenge nicht überschreiten darf,	5. zur Höhe der Sicherheit, wobei die Sicherheit **70** Euro pro Kilowatt der im Gebot angegebenen Gebotsmenge nicht überschreiten darf,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
6. zu den Anforderungen nach § 19 Absatz 3 Satz 3 und 4, die sicherstellen, dass bei einer Einspeisung in ein geschlossenes Verteilernetz kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung entsteht; hierbei kann die ausschreibende Stelle insbesondere Festlegungen treffen zu	**entfällt**
a) der Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils,	
b) dem Verfahren zum Ausgleich des wirtschaftlichen Vorteils, insbesondere durch Zahlung an den Belastungsausgleich nach § 28 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes über den zuständigen Netzbetreiber, und	
c) den erforderlichen Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber und der ausschreibenden Stelle sowie	
7. zur Höhe der Pönalen nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, wobei die Höhe der Strafzahlungen *50* Euro pro Kilowatt der im Gebot angegebenen Gebotsmenge nicht unterschreiten und 150 Euro pro Kilowatt der im Gebot angegebenen Gebotsmenge nicht überschreiten darf.	**6.** zur Höhe der Pönalen nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, wobei die Höhe der Strafzahlungen **18** Euro pro Kilowatt der im Gebot angegebenen Gebotsmenge nicht unterschreiten und 150 Euro pro Kilowatt der im Gebot angegebenen Gebotsmenge nicht überschreiten darf.
§ 24	§ 24
Zulassung von innovativen KWK-Systemen	**Zulassung von innovativen KWK-Systemen**
(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Zuschlagszahlung eines innovativen KWK-Systems ist die Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die Zulassung ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu beantragen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt die Zulassung, wenn	(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Zuschlagszahlung eines innovativen KWK-Systems ist die Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die Zulassung ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu beantragen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt die Zulassung, wenn
1. die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems	1. u n v e r ä n d e r t
a) eine neue KWK-Anlage ist oder	
b) eine modernisierte KWK-Anlage ist und	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
aa) die Kosten der Modernisierung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile mindestens 50 Prozent derjenigen Kosten betragen, die die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte, und	
bb) die Modernisierung frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten Anlage erfolgt und	
c) die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung von neuen oder modernisierten KWK-Anlagen nach § 10 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit Ausnahme des § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erfüllt,	
2. die Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems	2. u n v e r ä n d e r t
a) fabrikneu sind,	
b) ausreichend dimensioniert sind, um im Auslegungszustand mit dem innovativen KWK-System pro Kalenderjahr mindestens 30 Prozent der Referenzwärme als innovative erneuerbare Wärme bereitzustellen,	
c) die jeweils geltenden technischen Anforderungen der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt erfüllen und	
d) nur einer KWK-Anlage zugeordnet sind,	
3. die KWK-Anlage und die Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems am gleichen Wärmenetz angeschlossen sind oder zwischen beiden eine wärmetechnische Direktleitung besteht,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die einzelnen Komponenten des innovativen KWK-Systems	4. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) gemeinsam geregelt und gesteuert werden und	
b) durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen dazu in der Lage sind, zu messen	
aa) für jeden Monat die eingesetzten Brennstoffe und die bereitgestellte Wärme sowie	
bb) für jedes 15-Minuten-Intervall die eingesetzte und die erzeugte Strommenge,	
5. das innovative KWK-System technisch dazu in der Lage ist, die *Wärme*, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann, mit einem mit der Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeuger zu erzeugen.	5. das innovative KWK-System technisch dazu in der Lage ist, die **Wärmeleistung**, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann, **zu mindestens 30 Prozent** mit einem mit der Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeuger zu erzeugen.
(2) Die §§ 10 und 11 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.	(2) Die §§ 10 und 11 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind **unbeschadet des Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c** entsprechend anzuwenden.
§ 25	§ 25
Geöffnete ausländische Ausschreibungen	**u n v e r ä n d e r t**
Für Strom aus KWK-Anlagen im Bundesgebiet darf eine Zahlung nach dem geöffneten Fördersystem eines Kooperationsstaates nur in Anspruch genommen werden, wenn der Zahlungsanspruch durch Zuschlag in einer gemeinsamen grenzüberschreitenden oder geöffneten ausländischen Ausschreibung erteilt worden ist, die nach § 27 völkerrechtlich mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbart worden ist. Die Zahlung darf nur nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung erfolgen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 26	§ 26
Anwendung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes im Kooperationsstaat	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Bestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und dieser Verordnung sind auf Anlagen im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates anzuwenden, soweit diese in einer Ausschreibung nach dieser Verordnung einen Zuschlag erhalten haben und sofern sich aus dieser Verordnung oder der völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 27 nichts Abweichendes ergibt.	
(2) Bei Anlagen, die keinen direkten Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet haben, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass	
1. die §§ 3, 4 Absatz 2 und 3, die §§ 6, 7 Absatz 1, 3, 4 und 5, § 8 Absatz 1 bis 4 sowie die §§ 8b, 8d, 10, 11, 14, 16 und 35 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes nicht anzuwenden sind und	
2. § 7 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass anstelle der Strombörse im Sinn des § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die in der völkerrechtlichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Kooperationsstaat vereinbarte Strombörse maßgeblich ist.	
(3) Der Anspruch auf Zuschlagszahlung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes besteht für KWK-Anlagen, die im Staatsgebiet des Kooperationsstaates über keinen direkten Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet verfügen, gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber.	
§ 27	§ 27
Völkerrechtliche Vereinbarung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Eine Zuschlagszahlung für KWK-Anlagen im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union darf nur mit der Zustimmung dieses Mitgliedstaats und nach Maßgabe dieser Zustimmung erfolgen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann zu diesem Zweck in völkerrechtlichen Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Durchführung von gemeinsamen grenzüberschreitenden oder geöffneten Ausschreibungen vereinbaren und durch diese völkerrechtliche Vereinbarung die Bestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und die Bestimmungen dieser Verordnung nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung auch für Anlagen im Staatsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ganz oder teilweise für anwendbar erklären, sofern sichergestellt ist, dass der in den Anlagen erzeugte KWK-Strom in das Bundesgebiet physikalisch importiert wird oder die tatsächlichen Auswirkungen des in den Anlagen erzeugten Stroms auf den deutschen Strommarkt vergleichbar sind zu der Auswirkung, die der Strom bei einer Einspeisung im Bundesgebiet hätte.	
(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Rahmen der völkerrechtlichen Vereinbarung nach Absatz 2 regeln:	
1. die Aufteilung der Kohlendioxid-Emissionen und der Kohlendioxid-Emissionsminderung durch die Erzeugung des KWK-Stroms und der Nutzwärme der im Ausland geförderten KWK-Anlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kooperationsstaat,	
2. Anforderungen an die KWK-Anlagen, die im Ausland errichtet werden sollen oder deren Dauerbetrieb wieder aufgenommen werden soll, insbesondere zur Markt- und Systemintegration, zum Netzanschluss und zum Netzengpassmanagement, zu technischer Mindesterzeugung und zum physikalischen Import,	
3. die im Rahmen von § 7 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes maßgebliche Strombörse für KWK-Anlagen im Ausland,	
4. abweichend von § 8a Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und von § 19 Absatz 3 Nummer 1 und 2 das Erfordernis, den gesamten in der KWK-Anlage im Ausland erzeugten Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen oder einem Netzbetreiber mittels kaufmännisch bilanzieller Weitergabe anzubieten,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. abweichend von § 8a Absatz 2 Nummer 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes die entsprechend anzuwendenden Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, insbesondere Inhalt und Verfahren eines mit § 10 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und § 24 äquivalenten Zulassungsverfahrens und die insoweit zuständige Stelle für KWK-Anlagen im Ausland,	
6. für KWK-Anlagen im Ausland abweichend von § 8a Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes das Erfordernis, die von einem Wärmeerzeuger genutzte Energie durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen und den Übertragungsnetzbetreibern zu melden,	
7. abweichend von § 13a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes eine Registrierung der KWK-Anlage in der Marktstammdatenregisterverordnung als Voraussetzung der Förderung der KWK-Anlage im Ausland,	
8. abweichend von § 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes die zuständige Stelle und ein gleichwertiges Verfahren zur Messung von KWK-Strom und Nutzwärme für KWK-Anlagen im Ausland,	
9. abweichend von § 15 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und § 20 die Mitteilungs- und Vorlagepflichten derjenigen Bieter, die einen Zuschlag für eine KWK-Anlage im Ausland erhalten haben, und die für die Entgegennahme von Meldungen zuständige Stelle im Kooperationsstaat oder in der Bundesrepublik Deutschland,	
10. abweichend von § 31 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung für KWK-Anlagen im Ausland und die insoweit zuständige Stelle,	
11. abweichend von § 7 die Anforderungen an die Bekanntmachung der Ausschreibung,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
12. abweichend von § 8 die Anforderungen an Gebote, insbesondere im Zusammenhang mit den Anforderungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 11 und 12 und zur maximal zulässigen Gebotsgröße nach § 8 Absatz 3, wobei die maximale Gebotsgröße höchstens 5 Prozent des auf zwei Kalenderjahre entfallenden Ausschreibungsvolumens der Ausschreibungen für KWK-Anlagen betragen darf,	
13. abweichend von § 10 die Höhe der Sicherheiten und die Modalitäten ihrer Erbringung,	
14. den Ausschluss eines Gebots, sofern der Bieter für das Projekt vor der Gebotsabgabe Investitionsbeihilfen in Anspruch genommen hat,	
15. abweichend von § 15 die Bekanntgabe der Zuschläge durch die ausschreibende Stelle,	
16. abweichend von § 18 das Erlöschen der Zuschläge, insbesondere eine abweichende Frist zur Realisierung der Anlage,	
17. zusätzlich zu § 19 die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch auf die Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen im Ausland, insbesondere den Ausschluss der Eigenversorgung und das Erfüllen von technischen Anforderungen und Meldepflichten,	
18. abweichend von § 21 die Höhe und den Fälligkeitszeitpunkt der Pönalen,	
19. den Ausschluss der Doppelförderung durch die Bundesrepublik Deutschland und den Kooperationsstaat,	
20. die Entschädigung abweichend von § 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,	
21. die Erhebung von Gebühren,	
22. den gegenseitigen Informationsaustausch mit dem Kooperationsstaat und die Mitwirkungspflichten von Netz- und Anlagenbetreibern,	
23. die Benennung einer Stelle im Kooperationsstaat, die die Anforderungen nach § 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder die nach Nummer 5 in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegten abweichenden Anforderungen, die Angaben nach § 20 sowie die jährlichen Abrechnungsdaten prüfen und geeignete Nachweise verlangen muss, und	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
24. bei gemeinsamen grenzüberschreitenden Ausschreibungen die ausschreibende Stelle und das Verfahren zur Zuordnung der bezuschlagten Gebote nach § 14 Absatz 1 Satz 1.	
(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann in völkerrechtlichen Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Durchführung von geöffneten ausländischen Ausschreibungen für KWK-Anlagen im Bundesgebiet regeln. Eine völkerrechtliche Vereinbarung nach Satz 1 darf eine Förderung nur zulassen, wenn	
1. der Strom aus der KWK-Anlage direkt vermarktet wird,	
2. sich der Zahlungsanspruch für Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse im Sinn des § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der vortägigen Auktion null oder negativ ist, auf null verringert,	
3. der gesamte in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird, wobei derjenige Strom ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird,	
4. der Betreiber der KWK-Anlage seinen Anspruch nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung nicht geltend machen darf,	
5. die KWK-Anlage	
a) die Anforderungen nach § 9 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllt,	
b) Strom auf der Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse oder gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewinnt,	
c) hocheffizient ist,	
d) keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängt und	
e) eine installierte Leistung von höchstens 50 Megawatt aufweist und	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
6. der Betreiber der KWK-Anlage eine Eigenerklärung gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber abzugeben hat, dass die gesamte Einspeiseleistung der KWK-Anlage jederzeit durch den Netzbetreiber ferngesteuert reduziert werden kann.	
§ 28	§ 28
Evaluierung	**unverändert**
(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt im Jahr 2021 im Rahmen der Evaluierung nach § 34 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes den Stand der Dekarbonisierung der Wärmenetze fest und prüft im Rahmen der Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme geeignete Maßnahmen zur stärkeren Einbeziehung der Biomasse zur Optimierung von Systemen mit größeren Anteilen erneuerbarer Wärme, um eine weitergehende Dekarbonisierung zu erzielen.	
(2) Ergibt eine Evaluierung nach § 34 Absatz 2 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, dass die Erreichung der Ziele des § 1 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes nicht gesichert erscheint, soll die ausschreibende Stelle das Ausschreibungsvolumen in dem erforderlichen Umfang, höchstens um 100 Megawatt pro Kalenderjahr, erhöhen.	
Artikel 2	**Artikel 2**
Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen	**Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen**
(Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen – GemAV)	**(Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen – GemAV)**
Inhaltsübersicht	unverändert
Teil 1 **Allgemeine Bestimmungen**	
§ 1 Anwendungsbereich	
§ 2 Begriffsbestimmungen	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Teil 2 **Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen und Verfahren der Ausschreibungen**	
§ 3 Ausschreibungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	
§ 4 Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine	
§ 5 Bekanntmachung	
§ 6 Gebote in den gemeinsamen Ausschreibungen	
§ 7 Zuschlagsverfahren	
§ 8 Sonderregelungen für das Netzausbaugebiet	
§ 9 Anzulegender Wert	
Teil 3 **Verteilernetzkomponente**	
§ 10 Verteilernetzkomponente	
§ 11 Festlegung und Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur	
Teil 4 **Höchstwerte**	
Abschnitt 1 Einheitliche Höchstwerte	
§ 12 Höchstwerte für Strom aus Solaranlagen	
§ 13 Höchstwerte für Strom aus Windenergieanlagen an Land im Jahr 2018	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 2 Regional differenzierte Höchstwerte für Windenergieanlagen an Land	
§ 14 Differenzierte Höchstwerte für Strom aus Windenergieanlagen an Land in den Jahren 2019 und 2020	
§ 15 Höchstwertgebiete	
§ 16 Höchstwerte	
§ 17 Höchstwerte bei landkreisübergreifenden Geboten	
§ 18 Evaluierung der Höchstwerte	
Teil 5 **Verringerung des Zahlungsanspruchs, Geltungszeitraum**	
§ 19 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen	
§ 20 Außerkrafttreten	
Anlage 1 Verteilernetzausbaugebiete und Verteilernetzkomponenten	
Anlage 2 Regionen mit besonderem Flächenpotential	
Anlage 3 Höchstwertgebiete	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Teil 1	Teil 1
Allgemeine Bestimmungen	unverändert
§ 1	
Anwendungsbereich	
(1) Die Verordnung regelt die gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen nach § 39i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.	
(2) In den gemeinsamen Ausschreibungen können nur Gebote für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen abgegeben werden, für die die Marktprämie nach § 22 Absatz 2 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Ausschreibungen ermittelt wird.	
§ 2	
Begriffsbestimmungen	
(1) Im Sinn dieser Verordnung ist oder sind:	
1. „gemeinsame Ausschreibungen“ die gemeinsamen Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen nach dieser Verordnung,	
2. „Höchstwertgebiet“ ein Gebiet, in dem für Windenergieanlagen an Land bei den gemeinsamen Ausschreibungen in den Jahren 2019 und 2020 jeweils ein einheitlicher Höchstwert maßgebend ist,	
3. „landkreisübergreifende Gebote“ Gebote, die sich auf Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen beziehen, die in mehr als einem Landkreis errichtet werden,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. „modifizierter Gebotswert“ bei Geboten, die sich auf Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen beziehen, die in einem von der Bundesnetzagentur nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 festgelegten Verteilernetzausbaugebiet errichtet und nicht an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden, die Summe aus dem Gebotswert und der von der Bundesnetzagentur nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 festgelegten Verteilernetzkomponente für Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen in diesem Verteilernetzausbaugebiet, wobei bei landkreisübergreifenden Geboten nach § 10 Absatz 2 die jeweils höchste Verteilernetzkomponente für das gesamte Gebot maßgeblich ist,	
5. „Verteilernetzausbaugebiet“ ein Landkreis, in dem nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 1 die maximale Rückspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das vorgelagerte Höchstspannungsnetz größer ist als die Höchstlast, wobei die in der Anlage 2 aufgeführten Landkreise keine Verteilernetzausbaugebiete sind, und	
6. „Verteilernetzkomponente“ der nach § 10 zu ermittelnde Aufschlag auf den Gebotswert für die Zwecke der Gebotsreihung nach § 7 Absatz 1 Satz 4 und 5 bei Geboten für Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen, die in einem Verteilernetzausbaugebiet errichtet und die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden.	
(2) Als Landkreise im Sinn dieser Verordnung gelten auch die kreisfreien Städte und die Stadtkreise. Maßgeblich ist der Zuschnitt der Landkreise am 31. März 2017.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Teil 2	Teil 2
Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen und Verfahren der Ausschreibungen	Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen und Verfahren der Ausschreibungen
§ 3	§ 3
Ausschreibungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	**unverändert**
Bei den gemeinsamen Ausschreibungen sind die allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen nach den §§ 29 bis 31 und 33 bis 35a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die Ausschreibungsbestimmungen für Windenergieanlagen an Land nach den §§ 36, 36a, 36c bis 36f und 36i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und die Ausschreibungsbestimmungen für Solaranlagen nach den §§ 37 bis 38b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes regeln.	
§ 4	§ 4
Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine	**unverändert**
Das Ausschreibungsvolumen der gemeinsamen Ausschreibungen beträgt in den Jahren 2018 bis 2020 zu den jährlichen Gebotsterminen am 1. April und 1. November jeweils 200 Megawatt zu installierender Leistung.	
§ 5	§ 5
Bekanntmachung	**unverändert**
Zusätzlich zu den Angaben nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes macht die Bundesnetzagentur bei den gemeinsamen Ausschreibungen folgende Angaben bekannt:	
1. die in dem Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibung anwendbare Terminobergrenze für das Netzausbaugebiet nach § 8 Absatz 1,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. einen Hinweis auf die Festlegung der Verteilernetzausbaugebiete und der Verteilernetzkomponenten nach § 11 und	
3. die in dem Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibungen anwendbaren Höchstwerte nach den §§ 12 bis 17.	
§ 6	§ 6
Gebote in den gemeinsamen Ausschreibungen	**Gebote in den gemeinsamen Ausschreibungen**
(1) Zusätzlich zu den Anforderungen an Gebote nach den §§ 30, 36 und 37 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes muss ein Gebot die Angaben enthalten, ob die Anlagen, auf die sich das Gebot bezieht,	(1) Zusätzlich zu den Anforderungen an Gebote nach den §§ 30, 36 und 37 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes muss ein Gebot die Angaben enthalten, ob die Anlagen, auf die sich das Gebot bezieht,
1. unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen und	1. unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen **werden** und
2. in mehr als einem Landkreis errichtet	2. in mehr als einem Landkreis errichtet **werden.**
werden.	
(2) Abweichend von § 37 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes darf die Gebotsmenge bei Geboten für Freiflächenanlagen, die in den in Anlage 2 aufgeführten Landkreisen errichtet werden, pro Gebot eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten, und es dürfen für Freiflächenanlagen in diesen Landkreisen mit einer installierten Leistung von bis zu 20 Megawatt abweichend von § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Zahlungsberechtigungen ausgestellt werden. Satz 1 gilt nicht für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 7	§ 7
Zuschlagsverfahren	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Bundesnetzagentur führt bei jeder gemeinsamen Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen gemeinsam das folgende Zuschlagsverfahren durch. Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Bei Geboten für Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen, die in einem Verteilernetzausbaugebiet nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 errichtet und nicht an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden, sind abweichend von § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die Zwecke der Gebotsreihung nach Satz 4 die modifizierten Gebotswerte die maßgeblichen Gebotswerte. Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote	
1. bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert, und	
2. bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen Gebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Gebotsmenge; wenn die Gebotswerte und die Gebotsmenge der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.	
Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wobei für die Zwecke der Höchstwertüberprüfung nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes immer der Gebotswert und nicht der modifizierte Gebotswert maßgeblich ist. Sie erteilt bei jeder Ausschreibung für beide Energieträger gemeinsam in der Reihenfolge nach Satz 4 allen zulässigen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.	
(2) Die Bundesnetzagentur erfasst für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie den Zuschlagswert.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 8	§ 8
Sonderregelungen für das Netzausbaugebiet	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Bundesnetzagentur legt mit der Bekanntmachung nach § 29 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 5 Nummer 1 für den jeweiligen Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibungen verbindlich fest, in welchem Umfang in diesem Gebotstermin höchstens Zuschläge im Netzausbaugebiet erteilt werden dürfen (Terminobergrenze). Die Höhe der Terminobergrenze ergibt sich für die Gebotstermine jeweils aus § 36c Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit den §§ 11 und 12 der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung.	
(2) § 36c Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bundesnetzagentur in den gemeinsamen Ausschreibungen die nach § 7 Absatz 1 Satz 4 und 5 sortierten Gebote nur berücksichtigt, bis die Terminobergrenze erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten wird.	
§ 9	§ 9
Anzulegender Wert	**u n v e r ä n d e r t**
Der anzulegende Wert für Strom aus in den gemeinsamen Ausschreibungen bezuschlagten Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen entspricht dem Zuschlagswert des bezuschlagten Gebots, dessen Gebotsmenge der Anlage zugeteilt worden ist.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Teil 3	Teil 3
Verteilernetzkomponente	Verteilernetzkomponente
§ 10	§ 10
Verteilernetzkomponente	**unverändert**
(1) Die Verteilernetzkomponente für Windenergieanlagen an Land wird mit der Formel in der Anlage 1 Nummer 2a errechnet und die Verteilernetzkomponente für Solaranlagen wird mit der Formel in der Anlage 1 Nummer 2b errechnet.	
(2) Bei landkreisübergreifenden Geboten ist die höchste Verteilernetzkomponente für den betroffenen Energieträger in den betroffenen Verteilernetzausbaugebieten für das gesamte Gebot maßgeblich.	
§ 11	§ 11
Festlegung und Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur	**Festlegung und Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur**
(1) Die Bundesnetzagentur legt jeweils im Dezember 2017 und im August 2019 Folgendes fest:	(1) Die Bundesnetzagentur legt jeweils im Dezember 2017 und im August 2019 Folgendes fest:
1. die Verteilernetzausbaugebiete *nach § 2 Nummer 6* und	1. die Verteilernetzausbaugebiete und
2. nach Maßgabe des § 10 für jedes Verteilernetzausbaugebiet	2. unverändert
a) die Verteilernetzkomponente für Windenergieanlagen an Land und	
b) die Verteilernetzkomponente für Solaranlagen.	
Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Festlegungen nach Satz 1 auf ihrer Internetseite. Für die Festlegung der modifizierten Gebotswerte und die Zuschlagserteilung in einem Gebotstermin ist jeweils die letzte Veröffentlichung nach Satz 1 vor diesem Gebotstermin maßgeblich.	Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Festlegungen nach Satz 1 auf ihrer Internetseite. Für die Festlegung der modifizierten Gebotswerte und die Zuschlagserteilung in einem Gebotstermin ist jeweils die letzte Veröffentlichung nach Satz 1 vor diesem Gebotstermin maßgeblich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Die Festlegung nach Absatz 1 erfolgt ausschließlich auf Grundlage der in Anlage 1 genannten Datenquellen. Im Marktstammdatenregister erfasste Daten werden mit dem jeweiligen Stand zum ersten Tag des der Festlegung nach Absatz 1 vorangehenden Monats wie folgt einbezogen:	(2) unverändert
1. Daten von Bestandsanlagen nach § 2 Nummer 1 der Marktstammdatenregisterverordnung; sofern für diese Daten die Netzbetreiberprüfung nach der Verantwortungsübernahme nach § 12 Absatz 1 der Marktstammdatenregisterverordnung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Datenstand zum Zeitpunkt vor der Verantwortungsübernahme verwendet, und	
2. Daten von nach dem 30. Juni 2017 nach der Marktstammdatenregisterverordnung gemeldeten Anlagen, sofern diese Daten nach § 13 der Marktstammdatenregisterverordnung vom Netzbetreiber bestätigt wurden.	
(3) Die Festlegung der Verteilernetzausbaugebiete und der Verteilernetzkomponenten nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht selbständig gerichtlich überprüfbar.	(3) unverändert
Teil 4	Teil 4
Höchstwerte	Höchstwerte
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Einheitliche Höchstwerte	unverändert
§ 12	
Höchstwerte für Strom aus Solaranlagen	
Der Höchstwert für Strom aus Solaranlagen entspricht in einem Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibungen dem letzten vor der Bekanntmachung des Gebotstermins der gemeinsamen Ausschreibung bekanntgemachten Höchstwert in den energieträgerspezifischen Ausschreibungen für Solaranlagen nach den §§ 29 und 37b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 13	
Höchstwerte für Strom aus Windenergieanlagen an Land im Jahr 2018	
Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen an Land entspricht in den Gebotsterminen der gemeinsamen Ausschreibungen im Jahr 2018 jeweils den Höchstwerten für diese Gebotstermine nach § 12.	
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Regional differenzierte Höchstwerte für Windenergieanlagen an Land	Regional differenzierte Höchstwerte für Windenergieanlagen an Land
§ 14	§ 14
Differenzierte Höchstwerte für Strom aus Windenergieanlagen an Land in den Jahren 2019 und 2020	**unverändert**
Bei den Gebotsterminen der gemeinsamen Ausschreibungen sind in den Jahren 2019 und 2020 für Windenergieanlagen an Land in den drei Höchstwertgebieten nach § 15 die differenzierten Höchstwerte nach § 16 anzuwenden.	
§ 15	§ 15
Höchstwertgebiete	**unverändert**
Die drei Höchstwertgebiete sind in der Anlage 3 festgelegt.	
§ 16	§ 16
Höchstwerte	**Höchstwerte**
(1) Abweichend von § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betragen die Höchstwerte für Strom aus Windenergieanlagen an Land in einem Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibungen in den Jahren 2019 und 2020:	(1) Abweichend von § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betragen die Höchstwerte für Strom aus Windenergieanlagen an Land in einem Gebotstermin der gemeinsamen Ausschreibungen in den Jahren 2019 und 2020:
1. für das Höchstwertgebiet 1 100 Prozent des Höchstwertes nach § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,	1. für das Höchstwertgebiet 1**:** 100 Prozent des Höchstwertes nach § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. für das Höchstwertgebiet 2 116 Prozent des Höchstwertes nach § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und	2. für das Höchstwertgebiet 2**:** 116 Prozent des Höchstwertes nach § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
3. für das Höchstwertgebiet 3 129 Prozent des Höchstwertes nach § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.	3. für das Höchstwertgebiet 3**:** 129 Prozent des Höchstwertes nach § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.
(2) Der für die Anwendung von Absatz 1 maßgebliche Höchstwert nach § 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist der letzte vor der Bekanntmachung des Gebotstermins der gemeinsamen Ausschreibung bekanntgemachte Höchstwert in den energieträgerspezifischen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach den §§ 29 und 36b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 17	§ 17
Höchstwerte bei landkreisübergreifenden Geboten	**u n v e r ä n d e r t**
Bei landkreisübergreifenden Geboten ist der niedrigste Höchstwert in den betroffenen Landkreisen für das gesamte Gebot maßgeblich.	
§ 18	§ 18
Evaluierung der Höchstwerte	**u n v e r ä n d e r t**
Das Umweltbundesamt wird ab dem Jahr 2019 evaluieren, ob die Höchstwertgebiete nach § 15 die unterschiedlichen Windverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland sachgerecht abbilden und ob die Höchstwerte nach § 16 angemessen sind.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Teil 5	Teil 5
Verringerung des Zahlungsanspruchs, Geltungszeitraum	unverändert
§ 19	
Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen	
Der anzulegende Wert nach § 9 verringert sich um die Höhe der Verteilernetzkomponente, sofern die Anlagen, auf die sich das Gebot bezieht, in einem Verteilernetzausbaugebiet errichtet werden und	
1. anders als im Gebot angegeben nicht an das Höchstspannungsnetz angeschlossen werden oder	
2. ganz oder teilweise in einem anderen als den im Gebot angegebenen Landkreisen errichtetet werden und in diesem Landkreis bei dem maßgeblichen Gebotstermin eine höhere Verteilernetzkomponente anzuwenden war als in einem der Landkreise, die im Gebot angegeben waren; in diesem Fall ist die höchste Verteilernetzkomponente in den Verteilernetzausbaugebieten, in denen die Anlagen ganz oder teilweise errichtet werden, vom anzulegenden Wert abzuziehen.	
§ 20	
Außerkrafttreten	
Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Anlage 1	**Anlage 1**
(zu § 2 Absatz 1 Nummer 5 und 6, den §§ 10 und 11)	(zu § 2 Absatz 1 Nummer 5 und 6, den §§ 10 und 11)
Verteilernetzausbaugebiete und Verteilernetzkomponenten	**Verteilernetzausbaugebiete und Verteilernetzkomponenten**

Entwurf

1. Ein Landkreis ist ein Verteilernetzausbaugebiet (VNAG), wenn in diesem Landkreis gilt:

$$(P_{Wind} \cdot K_{Wind} + P_{PV} \cdot K_{PV} + P_{Sonst} \cdot K_{Sonst} - P_{HL} \cdot K_{HL}) - P_{HL} > 0$$

2a. Die Verteilernetzkomponente VNK_{Wind} für Windenergieanlagen an Land, die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, ergibt sich je VNAG aus folgender Formel:

$$VNK_{Wind} = K_{Wind} \cdot B_{Wind}$$

2b. Die Verteilernetzkomponente VNK_{PV} für Solaranlagen, die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, ergibt sich je VNAG aus folgender Formel:

$$VNK_{PV} = K_{PV} \cdot B_{PV}$$

3. Im Sinn dieser Anlage ist oder sind:

B_{PV} der Basiswert für Solaranlagen; er beträgt 1,6 Cent pro Kilowattstunde,

B_{Wind} der Basiswert für Windenergieanlagen an Land; er beträgt 0,73 Cent pro Kilowattstunde,

K_{HL} der jeweilige Minimallastfaktor für den Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist; dieser beträgt 0,45 für einen Landkreis mit einem *PQ* von 0; er beträgt 0,3 für einen Landkreis mit einem *PQ* von 1; für die Ermittlung der Minimallastfaktoren für Landkreise mit einem *PQ* zwischen 0 und 1 findet eine lineare Interpolation zwischen den Werten 0,45 und 0,3 statt,

K_{PV} der jeweilige Kapazitätsfaktor für Solaranlagen

- für den Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist, oder
- für das VNAG, für das die VNK nach Nummer 2b ermittelt wird;

dieser beträgt 0,55 für einen Landkreis mit einem *PQ* kleiner 0,3; er beträgt 0,05 für einen Landkreis mit einem *PQ* größer 0,55; für die Ermittlung der Kapazitätsfaktoren für Landkreise mit einem *PQ* zwischen 0,3 und 0,55 findet eine lineare Interpolation zwischen den Werten 0,55 und 0,05 statt,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

K_{Wind} der jeweilige Kapazitätsfaktor für Windenergieanlagen an Land

- für den Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist, oder
- für das VNAG, für das die VNK nach Nummer 2a ermittelt wird;

dieser beträgt 0 für einen Landkreis mit einem *PQ* kleiner 0,25; er beträgt 0,8 für einen Landkreis mit einem *PQ* größer 0,55; für die Ermittlung der Kapazitätsfaktoren für Landkreise mit einem *PQ* zwischen 0,25 und 0,55 findet eine lineare Interpolation zwischen den Werten 0 und 0,8 statt,

K_{Sonst} der Kapazitätsfaktor für sonstige Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien; dieser beträgt 0,9,

P_{HL} der Näherungswert für die Höchstlast in dem Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist; er berechnet sich nach folgender Formel:

$$P_{HL} = 28\,146\ MW \cdot RF_{HL,HH} + 27\,295\ MW \cdot RF_{HL,GHD} + 28\,259\ MW \cdot RF_{HL,IND}$$

wobei:

$RF_{HL,HH}$ der Regionalisierungsfaktor für die Höchstlast des Sektors „Haushalte“ für einen Landkreis ist; er berechnet sich aus dem Verhältnis der Bevölkerungszahl im jeweiligen Landkreis zur Bevölkerungszahl aller deutschen Landkreise gemäß der am 1. November 2017 vorliegenden aktuellsten Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes,

$RF_{HL,GHD}$ der Regionalisierungsfaktor für die Höchstlast des Sektors „Gewerbe/Handel/Dienstleistung“ für einen Landkreis ist; er berechnet sich aus dem Verhältnis der Summe der Bruttowertschöpfung für die Wirtschaftszweige „Dienstleistungsbereiche“ (G-T) und „Baugewerbe“ (F) im jeweiligen Landkreis zur Summe der Bruttowertschöpfung für die Wirtschaftszweige „Dienstleistungsbereiche“ (G-T) und „Baugewerbe“ (F) aller deutschen Landkreise gemäß der neuesten am 1. November 2017 vorliegenden Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Länder und

$RF_{HL,IND}$ der Regionalisierungsfaktor für die Höchstlast des Sektors „Industrie“ für einen Landkreis ist; er berechnet sich aus dem Verhältnis der Bruttowertschöpfung für den Wirtschaftszweig „produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe“ (B-E) im jeweiligen Landkreis zur Bruttowertschöpfung für den Wirtschaftszweig „produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe“ (B-E) aller deutschen Landkreise gemäß der neuesten am 1. November 2017 vorliegenden Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Länder,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

P_{PV} die installierte Leistung von Solaranlagen, die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, in dem Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist, gemäß Marktstammdatenregister zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2; dabei gelten nur solche Solaranlagen als unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen, bei denen das zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2 im Marktstammdatenregister ausdrücklich vermerkt ist,

P_{Sonst} die installierte Leistung von sonstigen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, in dem Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist, gemäß Marktstammdatenregister zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2; dabei gelten nur solche Anlagen als unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen, bei denen das zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2 im Marktstammdatenregister ausdrücklich vermerkt ist,

P_{Wind} die installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land, die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, in dem Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist, gemäß Marktstammdatenregister zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2; dabei gelten nur solche Windenergieanlagen an Land als unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen, bei denen das zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2 im Marktstammdatenregister ausdrücklich vermerkt ist,

PQ der Portfolio-Quotient, d. h. das Verhältnis der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land (P_{Wind}) zur installierten Leistung von Solaranlagen (P_{PV}) in einem Landkreis; er bestimmt sich für einen Landkreis nach folgender Formel:

$$PQ = \frac{P_{Wind}}{(P_{PV} + P_{Wind})}$$

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1. Ein Landkreis ist ein Verteilernetzausbaugebiet (VNAG), wenn in diesem Landkreis gilt:

$$(P_{Wind} \cdot K_{Wind} + P_{PV} \cdot K_{PV} + P_{Sonst} \cdot K_{Sonst} - P_{HL} \cdot K_{HL}) - P_{HL} > 0$$

2a. Die Verteilernetzkomponente für Windenergieanlagen an Land (VNK_{Wind}), die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, ergibt sich je VNAG aus folgender Formel:

$$VNK_{Wind} = K_{Wind} \cdot B_{Wind}$$

2b. Die Verteilernetzkomponente für Solaranlagen (VNK_{PV}), die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, ergibt sich je VNAG aus folgender Formel:

$$VNK_{PV} = K_{PV} \cdot B_{PV}$$

3. Im Sinn dieser Anlage ist oder sind:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B_{PV} der Basiswert für Solaranlagen; er beträgt 1,6 Cent pro Kilowattstunde,

B_{Wind} der Basiswert für Windenergieanlagen an Land; er beträgt 0,73 Cent pro Kilowattstunde,

K_{HL} der jeweilige Minimallastfaktor für den Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist; dieser beträgt 0,45 für einen Landkreis mit einem *PQ* von 0; er beträgt 0,3 für einen Landkreis mit einem *PQ* von 1; für die Ermittlung der Minimallastfaktoren für Landkreise mit einem *PQ* zwischen 0 und 1 findet eine lineare Interpolation zwischen den Werten 0,45 und 0,3 statt,

K_{PV} der jeweilige Kapazitätsfaktor für Solaranlagen

– für den Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist, oder

– für das VNAG, für das die VNK nach Nummer 2b ermittelt wird;

dieser beträgt 0,55 für einen Landkreis mit einem *PQ* kleiner 0,3; er beträgt 0,05 für einen Landkreis mit einem *PQ* größer 0,55; für die Ermittlung der Kapazitätsfaktoren für Landkreise mit einem *PQ* zwischen 0,3 und 0,55 findet eine lineare Interpolation zwischen den Werten 0,55 und 0,05 statt,

K_{Wind} der jeweilige Kapazitätsfaktor für Windenergieanlagen an Land

– für den Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist, oder

– für das VNAG, für das die VNK nach Nummer 2a ermittelt wird;

dieser beträgt 0 für einen Landkreis mit einem *PQ* kleiner 0,25; er beträgt 0,8 für einen Landkreis mit einem *PQ* größer 0,55; für die Ermittlung der Kapazitätsfaktoren für Landkreise mit einem *PQ* zwischen 0,25 und 0,55 findet eine lineare Interpolation zwischen den Werten 0 und 0,8 statt,

K_{Sonst} der Kapazitätsfaktor für sonstige Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien; dieser beträgt 0,9,

P_{HL} der Näherungswert für die Höchstlast in dem Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist; er berechnet sich nach folgender Formel:

$$P_{HL} = 28\,146\ MW \cdot RF_{HL,HH} + 27\,295\ MW \cdot RF_{HL,GHD} + 28\,259\ MW \cdot RF_{HL,IND}$$

wobei:

$RF_{HL,HH}$ der Regionalisierungsfaktor für die Höchstlast des Sektors „Haushalte“ für einen Landkreis ist; er berechnet sich aus dem Verhältnis der Bevölkerungszahl im jeweiligen Landkreis zur Bevölkerungszahl aller deutschen Landkreise gemäß der am 1. November 2017 vorliegenden aktuellsten Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

$RF_{HL,GHD}$ der Regionalisierungsfaktor für die Höchstlast des Sektors „Gewerbe/Handel/Dienstleistung“ für einen Landkreis ist; er berechnet sich aus dem Verhältnis der Summe der Bruttowertschöpfung für die Wirtschaftszweige „Dienstleistungsbereiche“ (G-T) und „Baugewerbe“ (F) im jeweiligen Landkreis zur Summe der Bruttowertschöpfung für die Wirtschaftszweige „Dienstleistungsbereiche“ (G-T) und „Baugewerbe“ (F) aller deutschen Landkreise gemäß der neuesten am 1. November 2017 vorliegenden Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Länder und

$RF_{HL,IND}$ der Regionalisierungsfaktor für die Höchstlast des Sektors „Industrie“ für einen Landkreis ist; er berechnet sich aus dem Verhältnis der Bruttowertschöpfung für den Wirtschaftszweig „produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe“ (B-E) im jeweiligen Landkreis zur Bruttowertschöpfung für den Wirtschaftszweig „produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe“ (B-E) aller deutschen Landkreise gemäß der neuesten am 1. November 2017 vorliegenden Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Länder,

P_{PV} die installierte Leistung von Solaranlagen, die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, in dem Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist, gemäß Marktstammdatenregister zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2; dabei gelten nur solche Solaranlagen als unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen, bei denen das zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2 im Marktstammdatenregister ausdrücklich vermerkt ist,

P_{Sonst} die installierte Leistung von sonstigen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, in dem Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist, gemäß Marktstammdatenregister zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2; dabei gelten nur solche Anlagen als unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen, bei denen das zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2 im Marktstammdatenregister ausdrücklich vermerkt ist,

P_{Wind} die installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land, die nicht unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, in dem Landkreis, für den nach Nummer 1 ermittelt wird, ob er ein VNAG ist, gemäß Marktstammdatenregister zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2; dabei gelten nur solche Windenergieanlagen an Land als unmittelbar an das Höchstspannungsnetz angeschlossen, bei denen das zum relevanten Stichtag nach § 11 Absatz 2 Satz 2 im Marktstammdatenregister ausdrücklich vermerkt ist,

PQ der Portfolio-Quotient, d. h. das Verhältnis der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land (P_{Wind}) zur installierten Leistung von Solaranlagen (P_{PV}) in einem Landkreis; er bestimmt sich für einen Landkreis nach folgender Formel:

$$PQ = \frac{P_{Wind}}{(P_{PV} + P_{Wind})}$$

Entwurf	**Beschlüsse des [...]. Ausschusses**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Anlage 2	**Anlage 2**
(zu § 2 Nummer 6, § 6 Absatz 2)	(zu § 2 Nummer 6, § 6 Absatz 2)
Regionen mit besonderem Flächenpotential	**Regionen mit besonderem Flächenpotential**

Entwurf

Name
Bautzen, Landkreis
Burgenlandkreis, Landkreis
Cottbus, Kreisfreie Stadt
Düren, Kreis
Elbe-Elster, Landkreis
Euskirchen, Kreis
Görlitz, Landkreis
Heinsberg, Kreis
Helmstedt, Landkreis
Leipzig, Landkreis
Mansfeld-Südharz, Landkreis
Nordsachsen, Landkreis
Oberspreewald-Lausitz, Landkreis
Rhein-Erft-Kreis, Kreis
Rhein-Kreis Neuss, Kreis
Saalekreis, Landkreis
Spree-Neiße, Landkreis
Städteregion Aachen, Kreis
Wolfenbüttel, Landkreis

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Name
Bautzen, Landkreis
Burgenlandkreis, Landkreis

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Cottbus, Kreisfreie Stadt
Düren, Kreis
Elbe-Elster, Landkreis
Euskirchen, Kreis
Görlitz, Landkreis
Heinsberg, Kreis
Helmstedt, Landkreis
Leipzig, Landkreis
Mansfeld-Südharz, Landkreis
Nordsachsen, Landkreis
Oberspreewald-Lausitz, Landkreis
Rhein-Erft-Kreis, Kreis
Rhein-Kreis Neuss, Kreis
Saalekreis, Landkreis
Spree-Neiße, Landkreis
Städteregion Aachen, Kreis
Wolfenbüttel, Landkreis

Entwurf	**Beschlüsse des [...]. Ausschusses**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Anlage 3	**Anlage 3** **u n v e r ä n d e r t**
(zu § 15)	u n v e r ä n d e r t
Höchstwertgebiete	**u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Höchstwertgebiet 1 (Nord)	**Höchstwertgebiet 2 (Mitte)**	**Höchstwertgebiet 3 (Süd)**
Bremen	**Berlin**	Zum Höchstwertgebiet 3 gehören alle Landkreise, die nicht in den Spalten 1 und 2 dieser Tabelle aufgeführt sind.
Bremerhaven, Kreisfreie Stadt	Berlin, Kreisfreie Stadt	
Mecklenburg-Vorpommern	**Brandenburg**	
Nordwestmecklenburg, Landkreis	Barnim, Landkreis	
Rostock, Kreisfreie Stadt	Brandenburg an der Havel, Kreisfreie Stadt	
Rostock, Landkreis	Cottbus, Kreisfreie Stadt	
Vorpommern-Rügen, Landkreis	Dahme-Spreewald, Landkreis	
Niedersachsen	Elbe-Elster, Landkreis	
Ammerland, Landkreis	Frankfurt (Oder), Kreisfreie Stadt	
Aurich, Landkreis	Havelland, Landkreis	
Cloppenburg, Landkreis	Märkisch-Oderland, Landkreis	
Cuxhaven, Landkreis	Oberhavel, Landkreis	
Emden, Kreisfreie Stadt	Oberspreewald-Lausitz, Landkreis	
Friesland, Landkreis	Oder-Spree, Landkreis	
Leer, Landkreis	Ostprignitz-Ruppin, Landkreis	
Oldenburg, Kreisfreie Stadt	Potsdam, Kreisfreie Stadt	
Oldenburg, Landkreis	Potsdam-Mittelmark, Landkreis	
Osterholz, Landkreis	Prignitz, Landkreis	
Stade, Landkreis	Spree-Neiße, Landkreis	
Wesermarsch, Landkreis	Teltow-Fläming, Landkreis	
Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt	Uckermark, Landkreis	
Wittmund, Landkreis	**Bremen**	
Schleswig-Holstein	Bremen, Kreisfreie Stadt	
Dithmarschen, Kreis	**Hamburg**	
Flensburg, Kreisfreie Stadt	Hamburg, Kreisfreie Stadt	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Höchstwertgebiet 1 (Nord)	**Höchstwertgebiet 2 (Mitte)**	**Höchstwertgebiet 3 (Süd)**
Kiel, Kreisfreie Stadt	**Mecklenburg-Vorpommern**	
Neumünster, Kreisfreie Stadt	Ludwigslust-Parchim, Landkreis	
Nordfriesland, Kreis	Mecklenburgische Seenplatte, Landkreis	
Ostholstein, Kreis	Schwerin, Kreisfreie Stadt	
Pinneberg, Kreis	Vorpommern-Greifswald, Landkreis	
Plön, Kreis	**Niedersachsen**	
Rendsburg-Eckernförde, Kreis	Braunschweig, Kreisfreie Stadt	
Schleswig-Flensburg, Kreis	Celle, Landkreis	
Segeberg, Kreis	Delmenhorst, Kreisfreie Stadt	
Steinburg, Kreis	Diepholz, Landkreis	
Stormarn, Kreis	Emsland, Landkreis	
	Gifhorn, Landkreis	
	Goslar, Landkreis	
	Grafschaft Bentheim, Landkreis	
	Hameln-Pyrmont, Landkreis	
	Harburg, Landkreis	
	Heidekreis, Landkreis	
	Helmstedt, Landkreis	
	Hildesheim, Landkreis	
	Holzminden, Landkreis	
	Lüchow-Dannenberg, Landkreis	
	Lüneburg, Landkreis	
	Nienburg (Weser), Landkreis	
	Osnabrück, Kreisfreie Stadt	
	Osnabrück, Landkreis	
	Peine, Landkreis	
	Region Hannover, Landkreis	
	Rotenburg (Wümme), Landkreis	
	Salzgitter, Kreisfreie Stadt	
	Schaumburg, Landkreis	
	Uelzen, Landkreis	
	Vechta, Landkreis	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Höchstwertgebiet 1 (Nord)	**Höchstwertgebiet 2 (Mitte)**	**Höchstwertgebiet 3 (Süd)**
	Verden, Landkreis	
	Wolfenbüttel, Landkreis	
	Wolfsburg, Kreisfreie Stadt	
	Nordrhein-Westfalen	
	Bielefeld, Kreisfreie Stadt	
	Bochum, Kreisfreie Stadt	
	Borken, Kreis	
	Bottrop, Kreisfreie Stadt	
	Coesfeld, Kreis	
	Dortmund, Kreisfreie Stadt	
	Duisburg, Kreisfreie Stadt	
	Düren, Kreis	
	Düsseldorf, Kreisfreie Stadt	
	Ennepe-Ruhr-Kreis	
	Essen, Kreisfreie Stadt	
	Gelsenkirchen, Kreisfreie Stadt	
	Gütersloh, Kreis	
	Hagen, Kreisfreie Stadt	
	Hamm, Kreisfreie Stadt	
	Heinsberg, Kreis	
	Herford, Kreis	
	Herne, Kreisfreie Stadt	
	Hochsauerlandkreis, Kreis	
	Kleve, Kreis	
	Krefeld, Kreisfreie Stadt	
	Lippe, Kreis	
	Mettmann, Kreis	
	Minden-Lübbecke, Kreis	
	Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt	
	Mülheim an der Ruhr, Kreisfreie Stadt	
	Münster, Kreisfreie Stadt	
	Oberhausen, Kreisfreie Stadt	
	Paderborn, Kreis	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Höchstwertgebiet 1 (Nord)	**Höchstwertgebiet 2 (Mitte)**	**Höchstwertgebiet 3 (Süd)**
	Recklinghausen, Kreis	
	Remscheid, Kreisfreie Stadt	
	Rhein-Kreis Neuss, Kreis	
	Soest, Kreis	
	Städteregion Aachen, Kreis	
	Steinfurt, Kreis	
	Unna, Kreis	
	Viersen, Kreis	
	Warendorf, Kreis	
	Wesel, Kreis	
	Wuppertal, Kreisfreie Stadt	
	Sachsen	
	Bautzen, Landkreis	
	Görlitz, Landkreis	
	Leipzig, Kreisfreie Stadt	
	Leipzig, Landkreis	
	Meißen, Landkreis	
	Mittelsachsen, Landkreis	
	Nordsachsen, Landkreis	
	Sachsen-Anhalt	
	Altmarkkreis Salzwedel, Landkreis	
	Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	
	Börde, Landkreis	
	Dessau-Roßlau, Kreisfreie Stadt	
	Harz, Landkreis	
	Jerichower Land, Landkreis	
	Magdeburg, Kreisfreie Stadt	
	Saalekreis, Landkreis	
	Salzlandkreis, Landkreis	
	Stendal, Landkreis	
	Wittenberg, Landkreis	
	Schleswig-Holstein	
	Herzogtum Lauenburg, Kreis	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Höchstwertgebiet 1 (Nord)	**Höchstwertgebiet 2 (Mitte)**	**Höchstwertgebiet 3 (Süd)**
	Lübeck, Kreisfreie Stadt	

Beschlüsse des 9. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Die Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 2. April 2002 (BGBl. I S. 1231), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und der KWK-Ausschreibungsverordnung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung – KWKGGebV)“.	
2. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist,“ durch die Wörter „und der KWK-Ausschreibungsverordnung“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„2. die Zulassung von innovativen KWK-Systemen, die seit dem 1. Januar 2017 in Dauerbetrieb gegangen sind,“.	
bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.	
3. Die Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2) Gebührenverzeichnis wird wie folgt gefasst:	

Entwurf

„Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Gebührensatz
1. Zulassung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) gemäß § 10 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)	
a) KWK-Anlagen mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung*	150 Euro
b) KWK-Anlagen mit mehr als 50 Kilowatt elektrischer Leistung	0,2 Prozent der maßgeblichen KWK-Zuschläge
Berechnung der für die Gebührenfestlegung maßgeblichen KWK-Zuschläge:	
Diese ergeben sich aus der Multiplikation folgender Faktoren:	
Faktor 1: Maximale elektrische Leistung der KWK-Anlage in Kilowatt	
Faktor 2: Maximum der zuschlagsberechtigten Vollbenutzungsstunden	
und	
Faktor 3: Zuschlagssätze (nach Leistungsanteilen gestaffelt) in Cent je Kilowattstunde gemäß § 7 Absatz 1 KWKG bzw. Zuschlagssätze, die gemäß § 8a Absatz 1 KWKG von der Bundesnetzagentur durch Ausschreibungen ermittelt wurden**, ***	maximal 45 000 Euro
oder	
Faktor 4: Zuschlagssätze (nach Leistungsanteilen gestaffelt) in Cent je Kilowattstunde gemäß § 7 Absatz 3 KWKG***	maximal 30 000 Euro
Der Faktor berücksichtigt die Zuschlagssätze des § 7 Absatz 1 und 3 zu je 50 Prozent.	
oder	
Faktor 5: Zuschlagssätze in Cent je Kilowattstunde gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 KWKG	maximal 30 000 Euro
2. Zulassung von innovativen KWK-Systemen gemäß § 24 der KWK-Ausschreibungsverordnung	0,2 Prozent der maßgeblichen KWK-Zuschläge
Berechnung der für die Gebührenfestlegung maßgeblichen KWK-Zuschläge:	
Diese ergeben sich aus der Multiplikation folgender Faktoren:	
Faktor 1: Maximale elektrische Leistung der KWK-Anlage in Kilowatt	
Faktor 2: Maximum der zuschlagsberechtigten Vollbenutzungsstunden	
Faktor 3: Zuschlagssätze, die gemäß § 8b Absatz 1 KWKG von der Bundesnetzagentur durch Ausschreibung ermittelt wurden	maximal 45 000 Euro
3. Vorbescheid für neue KWK-Anlagen gemäß § 12 KWKG	0,1 Prozent der maßgeblichen KWK-Zuschläge, höchstens jedoch 50 Prozent der maximalen Gebühren für die Bearbeitung eines Zulassungsantrags

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. Zulassung des Neu- oder des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen gemäß den §§ 20 und 21 KWKG	0,2 Prozent der in der Zulassung festgelegten KWK-Zuschläge mindestens 100 Euro maximal 40 000 Euro
5. Vorbescheid für den Neu- oder den Ausbau von Wärme- und Kältenetzen gemäß den §§ 20 und 21 KWKG	0,1 Prozent der im Vorbescheid ausgewiesenen KWK-Zuschläge maximal 20 000 Euro
6. Zulassung des Neubaus von Wärme- und Kältespeichern gemäß den §§ 24 und 25 KWKG****	25 Euro für Speicher bis 5 m^3, 100 Euro für Speicher
	über 5 m^3 bis 200 m^3, 0,2 Prozent der in der Zulassung festgelegten Zuschläge
	für Speicher ab 200 m^3 maximal 20 000 Euro
7. Vorbescheid für den Neubau von Wärme- und Kältespeichern gemäß den §§ 24 und 25 KWKG	0,1 Prozent der im Vorbescheid ausgewiesenen KWK-Zuschläge maximal 10 000 Euro
8. Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 31 KWKG	200 Euro

* Es werden keine Gebühren für die Zulassung von KWK-Anlagen mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung erhoben, wenn die Zulassung für diese Anlagen in Form der Allgemeinverfügung (Typengenehmigung) gemäß § 10 Absatz 6 KWKG durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt wird.

** Bei Anspruch auf den Kohleersatz-Bonus gemäß § 7 Absatz 2 KWKG erhöht sich der KWK-Zuschlag um 0,6 Cent je Kilowattstunde.

*** Bei Anspruch auf den TEHG-Bonus gemäß § 7 Absatz 5 KWKG erhöht sich der KWK-Zuschlag um 0,3 Cent je Kilowattstunde.

**** Es werden keine Gebühren für die Zulassung von Wärme- und Kältespeichern bis 5 Kubikmeter Wasseräquivalent erhoben, wenn die Zulassung für diese Anlagen in Form der Allgemeinverfügung (Typengenehmigung) gemäß § 24 Absatz 5 KWKG durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt wird.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Artikel 4	**Artikel 4**
Änderung der Ausschreibungsgebührenverordnung	**Änderung der Ausschreibungsgebührenverordnung**
Die Ausschreibungsgebührenverordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108, 120), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Ausschreibungsgebührenverordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108, 120), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
„Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit Ausschreibungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Ausschreibungsgebührenverordnung – AusGebV)“.	
2. In § 1 Absatz 1 wird nach dem Wort „Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ die Wörter „und den §§ 8a und 8b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 2 *Absatz 1* wird wie folgt geändert:	3. § 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma *ersetzt*.	a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma **er-setzt**.
b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Die folgenden Nummern 7 bis 9 werden angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„7. nach § 9 Absatz 1 der KWK-Ausschreibungsverordnung zurückgenommen worden ist,	
8. nach § 12 der KWK-Ausschreibungsverordnung ausgeschlossen worden ist oder	
9. im Rahmen des Zuschlagsverfahrens nach § 11 der KWK-Ausschreibungsverordnung nicht bezuschlagt worden ist.“	
4. Der Anlage wird folgende Nummer 5 angefügt:	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

„5.	Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 11 der KWK-Ausschreibungsverordnung für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme	1 138 Euro Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten (§ 16 des Verwaltungskostengesetzes)“.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 5	**Artikel 5**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Thomas Bareiß

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/12375** wurde am 19. Mai 2017 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für Nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Verordnung zielt darauf ab, dass Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) mit einer Leistung zwischen einem und 50 Megawatt in Zukunft an einer Ausschreibung teilnehmen, wenn für diese Anlagen eine Förderung gezahlt werden soll. Damit soll die Höhe der finanziellen Förderung von KWK-Anlagen nicht mehr gesetzlich festgelegt, sondern in Ausschreibungen ermittelt werden. Das Ausschreibungssystem soll am 1. Dezember 2017 beginnen. Nach Auffassung der Bundesregierung bringt dieses Ausschreibungsmodell ein hohes Maß an Investitionssicherheit, während die gesetzliche Festlegung der Förderhöhe Ineffizienzen mit sich bringen könnte. Für besonders innovative KWK-Anlagen zwischen einem und zehn Megawatt soll eine eigene Förderkategorie ebenfalls auf Basis von Ausschreibungen gebildet werden. Als besonders innovativ gelten KWK-Systeme, die zusätzlich zur Strom- und Wärmeerzeugung auch erneuerbare Wärme bereitstellen. Die Ausschreibungen für innovative Systeme haben Pilotcharakter.

Die Ausschreibungen für KWK-Anlagen sollen 2017 mit einem Volumen von 100 Megawatt beginnen. Ab 2018 soll das Volumen auf 200 Megawatt pro Jahr steigen, wovon erstmals 50 Megawatt für innovative KWK-Anlagen zur Verfügung stehen. Der Anteil der innovativen Anlagen soll in den Folgejahren schrittweise erhöht werden. 2021 sollen Ausschreibungen für 135 Megawatt auf KWK-Anlagen und 65 Megawatt auf innovative KWK-Anlagen entfallen. Um die Abgabe zu hoher Gebote angesichts des zu erwartenden niedrigen Wettbewerbs zu verhindern, werden Höchstwerte für die Ausschreibung eingeführt. So wird der Höchstwert für KWK-Anlagen auf sieben Cent und für innovative KWK-Anlagen auf zwölf Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Höhere Gebote werden von der Ausschreibung ausgeschlossen.

Außerdem werden mit der Verordnung in begrenztem Umfang gemeinsame Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land und von Solaranlagen mit einem Volumen von 400 Megawatt pro Jahr ermöglicht. Ziel ist es, Funktionsweise und Wirkungen von energieträgerübergreifenden Ausschreibungen zu erproben und die Ergebnisse zu evaluieren. Diese Ausschreibungen sollen Pilotcharakter haben und von der Bundesnetzagentur zwischen 2018 und 2020 durchgeführt werden.

In Gebieten, in denen zusätzliche Erneuerbare-Energien-Anlagen einen weiteren Netzausbaubedarf mit sich bringen würden, sollen die Gebote mit einem Aufschlag belegt werden. Nach Einschätzung der Bundesregierung verringern sich damit die Zuschlagschancen solcher Anlagen. Weitere Regelungen sollen verhindern, dass Windenergieanlagen überhöhte Renditen erwirtschaften, wenn die Ausschreibungen ohne Referenzertragsmodell stattfinden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung auf Drucksache 18/12375 in seiner 124. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zustimmung in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 18/559) in seiner 64. Sitzung mit der Verordnung zu Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme, zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen sowie zur Änderung weiterer Verordnungen (BT-Drs. 18/12375) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung der Verordnung getroffen:

„Die Regelungsinhalte der Verordnung entsprechen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und stehen im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, deren Ziele nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren im Rahmen der Verordnung berücksichtigt wurden. Die Realisierung von Anlagen auf Basis von Artikel 1 dieser Verordnung trägt zur weiteren Steigerung der Energieeffizienz in der Strom- und Wärmeversorgung bei, was insbesondere energiebedingte Treibhausgasemissionen verringert und die Schadstoffbelastung der Luft reduziert (Schlüsselindikatoren Nummer 2, 3 und 13)“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Indikatorenbereiche und Indikatoren:

Indikatorenbereich:

3.2 Luftbelastung: *Gesunde Umwelt erhalten*

7.2 Erneuerbare Energien: *Zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen*

Indikator:

13.1.a Treibhausgasemissionen.

Die Nachhaltigkeitsprüfung wurde durchgeführt und plausibel dargestellt. Sie bezieht sich jedoch nicht auf die aktuelle Version der Nachhaltigkeitsstrategie. Der PBnE weist darauf hin, dass bei der Nachhaltigkeitsprüfung ab sofort die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) sowie die Neuauflage der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 und die darin formulierten Ziele, Indikatoren und Managementregeln im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 98. Sitzung am 1. Juni 2017 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 18(9)1242 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Dr. Sebastian Bolay, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)

Fabian Schmitz-Grethlein, Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

Carsten Pfeiffer, Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. (BEE)

Thorsten Müller, Stiftung Umweltrecht.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Verordnung auf Drucksache 18/12375 in seiner 119. Sitzung am 28. Juni 2017 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1287 ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)1287.

Die **Koalitionsfraktionen** betonten die Bedeutung der Kraft-Wärme-Koppelung als Säule der Energiewende. Mit dem vorgelegten Gesetz werde für die Branche die notwendige Planungssicherheit geschaffen. Das bereits in anderen Bereichen gut funktionierende Instrument der Ausschreibung werde sich auch im Bereich der Kraft-Wärme-Koppelung als neues Instrument mit Sicherheit bewähren. Im Bereich der innovativen Kraft-Wärme-Koppelung sei es richtig nur 30% bereitzustellen und sich nicht auf Solarthermie oder Abwärme zu beschränken, sondern weitere Technologien aufzunehmen wie etwa die Biomasse.

Die **Fraktion DIE LINKE.** empfand die Einführung von Ausschreibungen bei Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen als kritisch. Die Rentabilität der Anlagen hänge nicht nur von der Stromproduktion und den energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, sondern auch wesentlich von der Wärmeabnahme ab. Diese Aspekte alle in einer Ausschreibung unterbringen zu wollen schaffe notwendigerweise ein extrem kompliziertes und tendenziell ungerechtes System. Kaum vergleichbare Tatbestände sollten damit vergleichbar gemacht werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vertrat die Auffassung, dass die Bundesregierung mit ihrem Entwurf letztlich vor der EU-Kommission eingeknickt sei. Die jetzt vorgesehenen Ausschreibungen seien ganz offensichtlich nicht der Weisheit letzter Schluss. Die Umstellung auf gemeinsame Ausschreibungen für Wind und Sonne berge die Gefahr, dass die Windenergie letztendlich zu Lasten der Sonnenenergie immer dominanter werden und die Sonnenenergie immer weniger zum Zuge kommen werde. Damit werde man die Herausforderungen bei der Energiewende und beim Klimaschutz nicht meistern können. Die Finanzierungsmechanismen sollten jeweils technologiespezifisch bleiben. Der Weg der Koalition werde zu immer mehr Bürokratie und zu mehr Gängelungen der erneuerbaren Energien führen, anstatt das wirklich Notwendige zu unternehmen, nämlich fossile Energieträger aus dem Markt zu nehmen und den erneuerbaren Energien mehr Raum zu geben. So werde die Bundesregierung die Energiewende- und Klimaschutzziele nicht erreichen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Zustimmung zu der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/12375 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zu Artikel 1

Zu § 3 Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen

Der bisherige Aufwuchspfad der Ausschreibungsmengen zugunsten der Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme wird gestrichen. Die Ausschreibungsmengen für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme sind damit von 2018 bis 2021 konstant.

Zu § 8 Anforderungen an Gebote

Um Bürokratiekosten zu sparen, werden die Anforderungen an den im Rahmen der Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme zu erstellenden Wärmetransformationsplan deutlich abgesenkt. Es genügt nunmehr eine nachvollziehbare Darlegung, mit welchen Maßnahmen der Betreiber das innovative KWK-System in das Wärmenetz oder, soweit kein Wärmenetz vorhanden ist, in die Wärmeversorgung der Wärmesenke integrieren will. Es bedarf damit nicht mehr des bislang vorgesehenen Detailierungsgrades, insbesondere keiner Beschreibung der einzelnen Wärmekunden und deren Temperaturniveaus. Zudem wurde der Planungszeitraum um 5 Jahre auf 10 Jahre verkürzt.

Zu § 10 Sicherheiten

Die Sicherheitsleistung wird auf 70 Euro pro Kilowatt installierter KWK-Leistung gekürzt. Dies entspricht rund 7 Prozent der Investitionskosten und stellt damit weiterhin eine hohe Realisierungsrate sicher.

Zu § 16 Entwertung von Zuschlägen

Die Zahl der aufeinanderfolgenden Jahre, in der eine Unterschreitung des Mindestanteils von 25 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme zulässig ist, wird von drei auf fünf Jahre erhöht.

Zu § 19 Höhe, Dauer und Voraussetzungen des Anspruchs auf Zuschlagszahlung

Die Zahl der Vollbenutzungsstunden, die pro Jahr maximal vergütet werden, wird in **Absatz 2** von 3 000 VBh auf 3 500 VBh erhöht.

Das Erfordernis nach **Absatz 3 Satz 2**, dass bei einer Einspeisung in ein geschlossenes Verteilernetz sicherzustellen ist, dass dem Anlagenbetreiber durch die Einspeisung kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber einem Anlagenbetreiber erwächst, der in das öffentliche Netz einspeist, wird gestrichen. Nach einer Analyse der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konnte kein systematischer, dem Anlagenbetreiber einer im geschlossenen Verteilernetz angeschlossenen KWK-Anlage erwachsender Vorteil festgestellt werden. Entsprechend wurde auch die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur in § 23 Nummer 6 gestrichen.

Eine Anrechnung von Wärmeerzeugung aus Biomethan in Kraft-Wärme-Kopplung auf den Mindestanteil innovativer erneuerbare Wärme wird in **Absatz 5 Satz 1 Nummer 1** auch für die Ausschreibungen ab 2018 ermöglicht. Innerhalb der ersten fünf Jahre bekommen Anlagenbetreiber die Möglichkeit flexibel auf Schwankungen der Wärmeeinspeisung aus den Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme zu reagieren. Im Übrigen wird auf die ursprüngliche Begründung zu § 19 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 verwiesen.

Zu § 21 Pönalen

Die Höhe der Pönalen wird entsprechend der in § 10 veränderten Höhe der Sicherheit angepasst.

Zu § 23 Festlegungen

Die Festlegungskompetenz in **Nummer 5** wird entsprechend der in § 10 veränderten Höhe der Sicherheit angepasst.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Festlegungskompetenz in **Nummer 6** zu der Sicherstellung der Vermeidung eines wirtschaftlichen Vorteils bei einer Einspeisung in ein geschlossenes Verteilernetz wird aus den in der Begründung zur Änderung von § 19 Absatz 3 Satz 2 genannten Gründen gestrichen.

Die Festlegungskompetenz in der **neuen Nummer 6** (ehemals Nummer 7) wird entsprechend der in § 21 veränderten Höhe der Pönalen angepasst.

Zu § 24 Zulassung von innovativen KWK-Systemen

Die KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen müssen eine markt- und netzdienliche Fahrweise aufweisen. Diese kann ein angeschlossener elektrischer Wärmeerzeuger bei entsprechender Anwendung besonders effizient gewährleisten. In Zeiten von hohem Erzeugungsaufkommen kann durch den elektrischen Wärmeerzeuger die Last erhöht werden. Im Ergebnis kann der Netzbetreiber den elektrischen Wärmeerzeuger damit zur Behebung von Netzengpässen sowie der Anlagenbetreiber ihn zur Optimierung am Strommarkt einsetzen. Die Kosten für den elektrischen Wärmeerzeuger kann der Betreiber des innovativen KWK-Systems in sein Gebot einpreisen. Gleichwohl soll es dem Anlagenbetreiber überlassen bleiben zu einem gewissen Grad bestehende oder alternative Wärmeerzeugungsanlage oder Speicher zur Sicherung der Wärmebereitstellung einzusetzen. Das Erfordernis der Vorhaltung eines elektrischen Wärmeerzeugers wird daher auf 30 Prozent der maximalen Wärmeleistung der KWK-Anlage begrenzt.

Zu Artikel 4

Mit den Änderungen in Artikel 4 wird im Hinblick auf die Gebührenerhebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausschreibungen nach der KWK-Ausschreibungsverordnung ergänzend auf das Bundesgebührengesetz abgestellt, da im KWKG – anders als im EEG – kein statischer Verweis auf das Verwaltungskostengesetz existiert und damit das Bundesgebührengesetz Anwendung findet.

Berlin, den 28. Juni 2017

Thomas Bareiß
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.